



Impressum



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)
Fax: +49 30 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de; Internet: www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)
Tel.: +49 211 2808-1200

Redaktion & Autorinnen und Autoren

Boris Fardel (UK NRW), Andreas Krieger (UK NRW),
Sabine Rodewald (UK NRW), Rainer Rottmann (UK NRW),
Thomas Gilbert (UKBW), Volker Grafelmann (UK Bremen),
Sonja Rasch (KUVB), Rüdiger Remus (UK Nord), Carla
Rodewald (UKB)

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

**Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische
Landesunfallkasse**
Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen
Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen**
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käspersstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstrasse 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Sachgebiete und Fachbereiche der DGUV
Bühnen und Studios

Ausgabe Oktober 2016
www.sichere-schule.de

Bildnachweis

Boris Fardel,
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de



Inhaltsverzeichnis

Sichere Schule - Aula

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Betrieb	5
Grundlagen	5
Begriffsbestimmungen	6
Verantwortliche Personen	8
▪ Betreiber/Unternehmer	9
▪ Veranstalter	10
▪ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	11
▪ Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	12
▪ Aufsicht führende Personen	13
Gefährdungsbeurteilung	17
Brandschutz	25
▪ Offenes Feuer	26
▪ Feuerwehrzufahrten und -bewegungsflächen	27
▪ Rettungswege in der Veranstaltungsstätte	28
▪ Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne	29
▪ Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst	30
Bedienvorgänge	31
▪ Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen	32
▪ Anforderungen an die Bediener	33
▪ Bewegungsvorgänge	34
Szenische Vorgänge	35
▪ Offenes Feuer	36
▪ Pyrotechnische Effekte	39
▪ Artistische Darbietungen	42
▪ Szenisches Fliegen	43
▪ Umgang mit Tieren	44
▪ Aufwendige Kostüme	45
▪ Musizieren	46
▪ Tanzen	47
▪ Gespielte Tätlichkeiten	48
Instandhaltung	50
▪ Prüfer	51
▪ Prüffristen	52
▪ Reinigung und Wartung	55
Organisationshilfen	56
Betriebs- und Nutzungsordnung	56
Bestellungsurkunde für eine Aufsicht führende Person	61
Vertrag mit Bühnenfachkräften	65
Qualifizierung aufsichtsführender Personen	72
Checklisten	76
Lehrkräfte	82
Rechtliche Grundlagen und Medien	82



Beim Betrieb von Schulaulen und anderer szenischer Flächen in Schulen ist zunächst die Zuständigkeit zu klären. Bei Schulveranstaltungen und den erforderlichen Proben ist immer die Schulleitung verantwortlich für den sicheren Betrieb in ihrer Einrichtung, unabhängig von der Größe der Veranstaltung. Schülerinnen und Schüler müssen auch beim Theaterspielen, Musizieren und bei zirkuspädagogischen Maßnahmen beaufsichtigt sein.

Bei Veranstaltungen, die mehr als 200 Besucherinnen und Besucher umfassen, ist die Muster-Versammlungsstättenverordnung und die abweichenden, konkretisierenden Regelungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Sie gilt für schulische und außerschulische Veranstaltungen und berücksichtigt im Besonderen die sichere Evakuierung und den Brandschutz.

Mit der Durchführung von Veranstaltungen ist immer ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verbunden, da sich viele Menschen gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten. Bei außerschulischen Veranstaltungen kommt erschwerend hinzu, dass Besucherinnen und Besucher mit den Räumlichkeiten oftmals nicht vertraut sind und diese in der Regel auch verdunkelt sind.

Bei schulischen Veranstaltungen sind die Reaktionen und Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes zu berücksichtigen.

Viele Risiken und Gefährdungen sind jedoch auch in der Art sowie im Ablauf der Veranstaltung begründet, sodass für deren Abwendung in den nachfolgenden Betriebsvorschriften besondere organisatorische Schutzmaßnahmen erlassen wurden.

Die unter dem Punkt Betrieb getroffenen Ausführungen zeigen auf, welche grundsätzlichen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu stellen sind.

Klare Zuständigkeiten und deutlich definierte Aufgaben verbessern den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bereich des Organisationsmanagements erheblich. Begriffe rund um den Betrieb von Versammlungsstätten werden erläutert, damit klare organisatorische Strukturen geschaffen werden können und somit die Wahrscheinlichkeit von Organisationsverschulden reduziert wird.



Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002
- Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios, DGUV Grundsatz 315-390
- Mustersverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffe sind für das Verständnis der organisatorischen Bedingungen bei Veranstaltungen in Schulaulen von Bedeutung:

Der **Betreiber** einer Veranstaltungsstätte ist eine natürliche oder juristische Person, welche die Veranstaltungsstätten betreibt bzw. besitzt. Ihm obliegen vor allem der Erhalt des sicheren Zustands aller baulichen und technischen Einrichtungen sowie der sichere Betrieb der Veranstaltungsstätte. Hierfür trägt er die Verantwortung. Betreiber von Veranstaltungsstätten in Schulen ist i.d.R. die Stadt/Gemeinde (Sachkostenträger), vertreten durch den Bürgermeister.

Weitere Informationen erhalten Sie unter „[verantwortliche Personen](#)“.

Der **Unternehmer** ist der Inhaber eines Unternehmens bzw. eines Betriebes, den er selbstständig und eigenverantwortlich führt. Im Bereich der öffentlichen Hand sind Unternehmer insbesondere der Bund, die Länder und die Gemeinden.

Für Schulen mit ihren Veranstaltungsstätten gibt es zwei Unternehmer. Die Stadt bzw. Gemeinde vertreten durch den Bürgermeister als Sachkostenträger, verantwortlich für das Gebäude, die Einrichtung und seine Arbeitnehmer, sowie das Bundesland als Schulhoheitsträger vertreten durch die Schulleitung, verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter „[verantwortliche Personen](#)“.

Der **Veranstalter** ist derjenige, der die Veranstaltungsstätte für eine Veranstaltung nutzt. Dies kann bei Schulaulen z. B. sein:

- die Schule, vertreten durch die Schulleitung,
- die Kulturabteilung der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister,
- eine Veranstaltungsagentur, vertreten durch die Geschäftsführung oder
- ein Verein, vertreten durch den Vorstand.

Weitere Informationen erhalten Sie unter „[verantwortliche Personen](#)“.

Der Veranstaltungsleiter wird vom Betreiber oder vom Veranstalter damit beauftragt, beim Betrieb der Veranstaltungsstätte ständig anwesend zu sein und die notwendigen Maßnahmen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu veranlassen. Er muss mit der Veranstaltungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein.

Bei Schulaulen mit Szenenflächen über 200 m² bzw. Ober- oder Untermaschinerie, wie sie z. B. in Kombination mit Stadthallen auftreten können, müssen aufgrund der komplexen Bühnentechnik und der besonderen Gefährdungen in der Regel der Auf- oder Abbau bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen, technische Proben und Generalproben sowie die Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (Bühnenfachkräften) geleitet und beaufsichtigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter „[verantwortliche Personen](#)“.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik können z. B. sein:

- **Geprüfte Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik.**
- **Technische Fachkräfte** mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung zum „Meister für Veranstaltungstechnik“ in der jeweiligen Fachrichtung.
- **Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik** mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle zuständige Stelle ein Befähigungszeugnis ausgestellt hat.



Begriffsbestimmungen

„Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ ist seit 1998 ein anerkannter Ausbildungsberuf in Deutschland. Bestandteile der Tätigkeit sind das Einrichten und Bedienen der Bühnentechnik und die Konzeption von Veranstaltungen.

Fachkräfte für Veranstaltungstechnik können Veranstaltungen in typischen Schulaulen mit mittelgroßen Szenenflächen leiten und beaufsichtigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [„verantwortliche Personen“](#).

Bühnen- und Studiofachkräfte

Dieser Begriff entstammt der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 18 „Produktions- und Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung“ und ist ein dort verwendeter Oberbegriff für die unterschiedlichen in der Veranstaltungstechnik tätigen Fachkräfte. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sowie der eindeutigeren Abgrenzung der jeweiligen Qualifikationen werden hier jedoch die Begriffe „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ und „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ verwendet.

Aufsicht führende Personen bei Veranstaltungen in Schulaulen

Bei Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit kleinen bis mittelgroßen Szenenflächen kann die Leitung und Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen durch sogenannte Aufsicht führende Personen wahrgenommen werden, die z. B. in NRW im Rahmen eines Seminars entsprechend der Handlungshilfe [„Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern – Leitung und Aufsicht in Veranstaltungsstätten“](#) (PIN 7) geschult wurden.

Ihr Einsatz ist möglich, wenn von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen sowie von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Auch Dritte bieten qualifizierende Dienstleistungen und Seminare gleicher Zielsetzung an. Wenn diese in Form und Inhalt der Handlungshilfe entsprechen, genügen sie auch qualitativ den hier beschriebenen Anforderungen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [„verantwortliche Personen“](#).



Bei Veranstaltungen in Schulaulen halten sich oft viele Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Besucher gleichzeitig auf, hinter der Bühne sowie im Zuschauerraum auf. Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung zu ermöglichen, sind die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse klar zu definieren und eindeutig abzugrenzen. Einen besonderen Stellenwert haben hier die folgenden an Veranstaltungen beteiligten Personen:

- Betreiber/Unternehmer
- Veranstalter/Schulleitung
- Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
- Aufsicht führende Personen bei Veranstaltungen in Schulaulen





Verantwortlich für die Sicherheit in Schulaulen und Mehrzweckhallen ist der Betreiber bzw. Unternehmer der Veranstaltungsstätte. Dies ist in öffentlichen Schulen in der Regel der Bürgermeister, der Oberbürgermeister oder der Landrat. Sie sind die Hauptadressaten der geltenden Bestimmungen.

Da sie ihre Unternehmerpflichten nicht für alle Dienststellen und Einrichtungen gleichermaßen wahrnehmen können, delegieren sie diese in der Regel schriftlich auf die zuständigen Dienststellenleiter, z. B. Dezernenten oder Amtsleiter, mit den erforderlichen Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnissen.

Zu den Unternehmerpflichten gehören insbesondere

- die Unterhaltung und Wartung der Veranstaltungsstätte und deren Einrichtungen,
- die Ermittlung von Gefährdungen und die Ableitung von Schutzmaßnahmen,
- die Erteilung von Anweisungen darüber, wie bei der Nutzung der Veranstaltungsstätte zu verfahren ist,
- die Erstellung einer Betriebs- und Nutzungsordnung,
- die Auswahl und Bestellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich sind,
- sicherzustellen, dass die gegebenen Anweisungen in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden und umgesetzt werden,
- die stichprobenartige Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Festlegungen.



Je nach Organisationsform einer Schule, z. B. Privatschule, kann auch die Schulleitung Betreiber bzw. Unternehmer der Schulaula mit den sich daraus ergebenden Unternehmerpflichten sein.

Weitere Betreiberpflichten sind die persönliche Anwesenheit des Betreibers oder eines von ihm beauftragten Veranstaltungsleiters, z. B. dem Hausmeister beim Betrieb der Schulaula. Die Gewährleistung der Zusammenarbeit ggf. erforderlicher Ordnungsdienste, Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst. Zusätzlich die Einstellung des Betriebes der Schulaula, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Da oftmals die Anwesenheitspflicht des Betreibers oder eines von ihm beauftragten Veranstaltungsleiters in Schulaulen nicht wahrgenommen werden kann, besteht die Möglichkeit, die genannten Verpflichtungen auf die Schulleitung als Veranstalter zu übertragen. Diese oder ggf. von ihr mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Lehrkräfte (Veranstaltungsleiter) müssen hierfür jedoch zuverlässig, fachkundig und mit der Schulaula und deren Einrichtungen vertraut sein.

Die Gesamtverantwortung des Betreibers der Schulaula bleibt auch bei einer Übertragung unberührt.

Um für alle Beteiligten eindeutig die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse abzugrenzen, ist für die Übertragung die Schriftform zu wählen und vom Beauftragten zu unterzeichnen. Bestehen Bedenken hinsichtlich der sicheren Durchführbarkeit der Veranstaltung, muss dem Veranstaltungsleiter das Recht übertragen worden sein, die Veranstaltung ggf. zu unterbrechen oder sogar einzustellen.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 13
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 3
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Der Betreiber der Schulaula ist in der Regel für die bauliche und technische Unterhaltung und Wartung sowie die Organisation des Betriebes der Schulaula und deren Einrichtungen zuständig.

Die Verantwortung des Veranstalters (Schulleiters) als Unternehmer liegt hingegen in der Beachtung der vom Betreiber aufgestellten Regeln zur Nutzung der Schulaula und in der Organisation und Durchführung der schulischen Veranstaltungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- die **Beurteilung der Gefährdungen** und Belastungen
- die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler
- die Beaufsichtigung des Szenenaufbaus und
- die Freigabe der Szenenfläche.

Vielfach werden vom **Betreiber** weitere Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Hierzu zählen z. B. die Anwesenheitspflicht während des Betriebes, die Gewährleistung der Zusammenarbeit ggf. erforderlicher Ordnungsdienste, Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst sowie die Verpflichtung zur Einstellung des Betriebes der Schulaula, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Der Veranstalter oder ggf. von ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Veranstaltungsleiter (z. B. Lehrkräfte) müssen zuverlässig, fachkundig und mit der Schulaula und deren Einrichtungen vertraut sein.

Eine kurze Einweisung in das Gebäude und die vorhandene Technik reicht in der Regel nicht aus, um im Notfall richtig zu reagieren und eine Veranstaltung sicher zu beenden.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 15
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Große Schulaulen und Stadthallen, die mit umfangreichen technischen Einrichtungen ausgestattet sind, sowie Veranstaltungen, zu denen eine große Zahl von Besuchern erwartet wird oder in denen besondere Effekte durchgeführt werden, bergen ein besonderes Risikopotenzial.

Für die sichere Durchführung derartiger Veranstaltungen in Schulaulen bedarf es daher der besonderen Qualifikation einer bzw. eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Diese Person beaufsichtigt und koordiniert größere Veranstaltungen und ist Ansprechpartner für alle an der Veranstaltung Beteiligten.

Beim Auf- und Abbau technischer Einrichtungen von

- Großbühnen,
- Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder
- Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen

sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben muss die Leitung und Aufsicht dieser Arbeiten mindestens von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrgenommen werden.

Bei der Durchführung von Generalproben oder Veranstaltungen in den vorstehend genannten Spielstätten müssen sowohl ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle als auch ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 15
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



In Schulaulen mit Szenenflächen zwischen 50 m² und höchstens 200 m² Grundfläche bzw. nicht mehr als 5000 Besucherplätzen können die Leitung und Aufsicht sowie die Anwesenheitspflicht bei Veranstaltungen statt von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auch von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Wenn die bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von Szenenflächen mit höchstens 200 m² Grundfläche von einfacher Art und geringem Umfang ist, kann es ausreichend sein, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes eine erfahrene Bühnenhandwerkerin oder Beleuchterin bzw. ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend ist.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 15
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Vergleicht man die in großen Veranstaltungsstätten, wie z. B. Theatern oder Arenen, stattfindenden Veranstaltungen mit den in Schulaulen üblicherweise durchgeführten Veranstaltungen, sind Letztere in der Regel von wesentlich geringerem Umfang und mit einem deutlich geringeren Risiko verbunden.

Diesem Umstand wurde in den Vorschriften für Veranstaltungsstätten Rechnung getragen und die Möglichkeit eröffnet, die Leitung und Aufsicht sowie die Anwesenheitspflicht bei derartigen Veranstaltungen statt auf Fachkräfte für Veranstaltungstechnik auch auf geeignete Aufsicht führende Personen ohne veranstaltungstechnische Berufsausbildung zu übertragen, wobei sich die erforderliche Qualifikation nach dem Grad der Gefährdung richtet.

Da in Schulaulen oftmals Veranstaltungen mit geringer Gefährdung stattfinden, wird in vielen Schulen der für die Schulaula zuständige Hausmeister oder eine geeignete Lehrkraft als Aufsicht führende Person eingesetzt.

Auch der Aufsicht führenden Person in Schulaulen muss bei Bedenken hinsichtlich der sicheren Durchführbarkeit der Veranstaltung das Recht übertragen werden, eine Veranstaltung zu unterbrechen bzw. sogar einzustellen.

Die Aufsicht führende Person überwacht unter Leitung und Aufsicht eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Durchführung der Arbeiten in der Schulaula (Auf- und Abbau, Proben) sowie ggf. die Veranstaltung selbst und sorgt für deren arbeitssichere Ausführung.

Ihr Einsatz ist möglich, wenn:

- nicht mehr als 5.000 Besucherplätze eingerichtet sind,
- die zu beaufsichtigende Szenenfläche nicht mehr als 200 m² groß ist,
- von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine besonderen Gefahren zu erwarten sind,
- von Art und Ablauf der Veranstaltungen keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und
- die Aufsicht führende Person mit der Veranstaltungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.



Mittels der Formulierung „unter Leitung und Aufsicht“ wird dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder der Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Möglichkeit zugestanden, bestimmte Arbeiten nicht selbst durchführen zu müssen. Eine Podiumsdiskussion oder eine Zeugnisausgabe sind unbestreitbar Veranstaltungen. Dennoch ist es im Regelfall nicht erforderlich, dass die Arbeiten aufgrund der als gering anzusehenden Gefährdungen für solche Veranstaltungen von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder Fachkräften für Veranstaltungstechnik durchgeführt werden. Die hier anfallenden Arbeiten können von Nichtfachkräften durchgeführt werden. Allerdings müssen sowohl alle Abläufe und der Einsatz der veranstaltungstechnischen Arbeitsmittel als auch mögliche veranstaltungstypische Risiken durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik beurteilt und die notwendigen Schutzmaßnahmen von ihr festgelegt werden. Die Durchführung der Arbeiten in der Veranstaltungsstätte wird dann durch die Aufsicht führende Person überwacht.

Bei Veranstaltungen mit einem höheren Gefährdungspotenzial, z. B. bei gefährlichen szenischen Vorgängen, oder wenn dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung geboten ist, müssen Leitung und Aufsicht jedoch von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik selbst vor Ort wahrgenommen werden.

Zumindest die sicherheitsgerechte Durchführung der Veranstaltung sollte durch Fachkräfte kontrolliert werden.

Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 15
- Mustersverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Mindest-Qualifikationsprofil einer Aufsicht führenden Person für Veranstaltungen mit geringem Gefahrenpotential

LE	Themengebiet	Referent	Bemerkungen
1	Seminarorganisation	Seminarleitung	
2	Verantwortung <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrecht • Zivilrecht • Strafrecht • Arbeitsrecht 	Jurist	
2	Grundzüge des Arbeitsschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) • Verordnungen zum ArbSchG • Sozialgesetzbuch VII • Unfallverhütungsvorschriften • Innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation • Organisationspflichten • Pflichtenübertragung 	Arbeitsschutzexperte	
1	Baurechtliche Sonderbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Anforderungen aus den Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten 	Arbeitsschutzexperte	
1	Leitung und Aufsicht bei Veranstaltungen	Arbeitsschutzexperte	
2	Ermittlung von Gefährdungen am Beispiel einer Veranstaltung in Arbeitsgruppen <ul style="list-style-type: none"> • offensichtliche und versteckte Risiken suchen • Gefahren anhand konkreter Gefährdungen bewerten, • die Gefährlichkeit der vorgefundenen Situation genau beschreiben • die Gruppenergebnisse vorstellen 	Arbeitsschutzexperte	Eine Veranstaltung ist in der Aula mit Fehlern behaftet aufgebaut



Aufsicht führende Personen

6	<p>Gesetzliche Bestimmungen und Regeln der Technik zur Durchführung von Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baurechtliche Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz von Besuchern • Bauliche und betriebliche Anforderungen der SBauV Teil 1, Prüfverordnungen • Anforderungen zum Brandschutz • Einsatz von Veranstaltungstechnik • Prüfungen • Szenische Effekte (z.B. Pyrotechnik) 	Veranstaltungsexperte	<p>Übungen mit veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln</p> <p>Vorführung szenischer Effekte</p>
2	Erarbeitung von Schutzziele	Arbeitsschutzexperte	
1	Unterweisung von Mitwirkenden durch die „Aufsicht führende Person“	Arbeitsschutzexperte	
1	Die Zusammenarbeit mit der Bühnenfachkraft	Veranstaltungsexperte	
2	Schutzmaßnahmen in Gruppenarbeiten erarbeiten und vorstellen	Arbeitsschutzexperte	Praxisbeispiele
1	Grenzen der verantwortlichen Betreuung von Veranstaltungen durch die „Aufsicht führende Person“	Veranstaltungsexperte	
1	<p>Vorstellung und Erläuterung betrieblicher Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und Nutzungsordnung • Organisation von Veranstaltungen 	Arbeitsschutzexperte	
1	Überprüfung der Anwendung der vermittelten Inhalte und Erkenntnisse	Arbeitsschutzexperte	

Insgesamt 24 Lehreinheiten à 45 Minuten!

Die Durchführung von Veranstaltungen kann mit den unterschiedlichsten Gefährdungen verbunden sein, die sich z. B. aus dem Einsatz der Technik, der Darstellung oder dem Verhalten der Besucher ergeben können.

Sowohl für Schultheateraufführungen als auch für außerschulische Veranstaltungen sind für deren sichere Durchführung deshalb umfassende organisatorische Vorüberlegungen unabdingbar, die zu einer systematischen Gefährdungsbeurteilung führen. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe in Betrieben. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe wie z. B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Im Folgenden wird das Verfahren der Gefährdungsbeurteilung kurz mit den Prozessschritten dargestellt:

- Vorbereitung
- Gefährdungsermittlung und Bewertung
- Festlegung und Durchführung von Maßnahmen
- Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit



Vorbereitung

Zur Ermittlung- und Beurteilung möglicher Gefährdungen sind zunächst die hierfür notwendigen Hintergrundinformationen zur Veranstaltung zu beschaffen. Eine Hilfestellung hierzu stellt die Checkliste zur Gefährdungsermittlung dar, die zusammen mit dem Veranstalter ausgefüllt werden soll.

Anhand dieser Checkliste kann auch bereits abgeleitet werden, ob ggf. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder andere Stellen wie z. B. die Feuerwehr oder das Ordnungsamt zur Beurteilung einer Gefährdung bzw. zur Ableitung von Schutzmaßnahmen hinzugezogen werden müssen.

Zur Bewertung einer Gefahr schätzt man ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und ihre Schadensschwere ab. Dies kann z. B. mithilfe einer Risikomatrix erfolgen. Je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Schadensschwere einer Gefährdung eingeschätzt wird, desto wirksamere Schutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden.

Bezüglich der Bewertung einer Gefährdung sollte man sich der Hilfe fachlich geeigneter Personen versichern. Diese können z. B. die mit der Veranstaltungsstätte vertrauten Aufsichtspersonen sowie bei geplanten komplexeren Veranstaltungen auch Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sein.

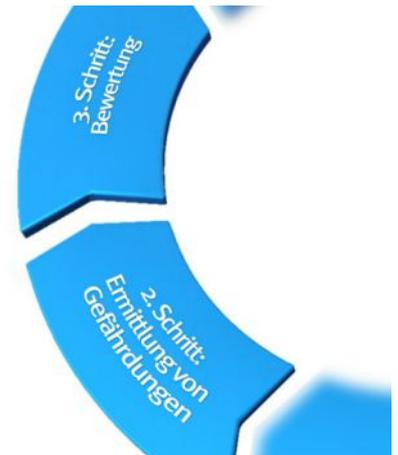
Die vertragliche Bindung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik, ggf. auch nur auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung, empfiehlt sich deshalb grundsätzlich.

Gefährdungsermittlung und Bewertung

Im Rahmen der Gefährdungsermittlung wird man sehr schnell die offensichtlichen Gefährdungen erkennen. Es besteht jedoch das Risiko, weniger offensichtliche, vielleicht aber mindestens ebenso gefährliche Gefährdungen zu übersehen. Deshalb ist es notwendig, eine Systematik zur lückenlosen Gefährdungsermittlung zu entwickeln.

Hierzu haben sich Gefährdungs- und Belastungskataloge bewährt, wie sie beispielsweise von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden sowie den Unfallversicherungsträgern veröffentlicht werden und in denen sämtliche Gefährdungsfaktoren nach Gruppen unterteilt übersichtlich dargestellt werden.

Indem Punkt für Punkt hinterfragt wird, ob der jeweilige Gefährdungsfaktor auftreten kann, erhält man eine lückenlose Betrachtung der möglichen Gefährdungen. Auch wenn man eine Gefährdung als vermeintlich weniger gefährlich ansieht oder sie nur selten eintritt, sollte sie auf jeden Fall zunächst mit aufgenommen werden, da die Bewertung der festgestellten Gefährdungen erst im zweiten Schritt erfolgt.



Festlegung und Durchführung von Maßnahmen

Bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen ist zu beachten, dass Gefahren bereits an ihrer Quelle bekämpft werden müssen und dass individuelle, personenbezogene Schutzmaßnahmen nachrangig anzuwenden sind. Können Gefährdungen nicht von vornherein vermieden bzw. ausgeschlossen werden, lassen sich die Schutzmaßnahmen aus den Bereichen der technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen ableiten.

An erster Stelle steht der Ausschluss der Gefahr, z. B. indem auf die Durchführung einer gefährlichen Darstellung auf der Bühne verzichtet wird. Ist dies nicht möglich, sollte zunächst durch technische Maßnahmen versucht werden, die Gefahr zu minimieren, da technische Maßnahmen vom persönlichen Verhalten unabhängig sind.

Durch organisatorische Maßnahmen werden Mensch und Gefahrenquelle z. B. räumlich oder zeitlich voneinander getrennt. Organisatorische Maßnahmen werden zumeist durch Arbeits- oder Betriebsanweisungen festgelegt. Die Beschäftigten sind über bestehende Arbeits- und Betriebsanweisungen zu unterrichten.

Personenbezogene Maßnahmen, die z. B. ein bestimmtes Verhalten erfordern, können nur wirksam sein, wenn sie akzeptiert und beachtet werden. Da ihre Wirksamkeit personenabhängig ist, sind sie nachrangig einzusetzen.

Die beschriebenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen können auch in Kombination miteinander angewandt werden, um ein Schutzziel zu erreichen.

Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit

Nachdem Schutzmaßnahmen ausgewählt wurden, sind diese bezüglich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Insbesondere personenbezogene Schutzmaßnahmen können sich z. B. aus Gründen des „Nichtkönnens“ oder „Nichtwollens“ in der praktischen Umsetzung als unwirksam erweisen. In diesen Fällen sind die Schutzmaßnahmen durch andere zu ersetzen bzw. zu ergänzen, bis der gewünschte Erfolg sichergestellt ist.

Schutzmaßnahmen wie Unterweisungen oder Anweisungen sollten schriftlich dokumentiert werden.





Beispiel zur Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen

Geeignete Schutzmaßnahmen werden nun exemplarisch an einem Beispiel abgeleitet: Die Befragung im Vorfeld einer Veranstaltung hat ergeben, dass der Veranstalter im Verlauf der Veranstaltung einen lärmintensiven pyrotechnischen Effekt zünden möchte. Aus den Unterlagen zu diesem pyrotechnischen Gegenstand ist zu entnehmen, dass der Schallpegel beim Zünden des Gegenstandes über 137 dB erreichen kann.

Die Gefährdungsbewertung ergibt, dass das Zünden des Gegenstandes zu permanenten Gehörschädigungen führen kann.

Folgende Maßnahmen zur Gefährdungsminderung wären denkbar:

1. Auf den Einsatz des pyrotechnischen Effektes wird verzichtet (Ausschluss der Gefährdung)
2. Der Knall wird über Lautsprecher eingespielt (technische Schutzmaßnahme)
3. Es wird ein ausreichender Abstand zu dem pyrotechnischen Effekt eingehalten (organisatorische Schutzmaßnahme)
4. Die in der Nähe befindlichen Personen tragen Gehörschutz (personenbezogene Schutzmaßnahme)

Die Anwendung der letzten beiden Maßnahmen macht eine Unterweisung der betroffenen Personen notwendig.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 2
- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 3
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktion - Leitfaden, DGUV Information 215-310
- Gefährdungsbeurteilung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR V3
- Gefährdungsbeurteilungsportal

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Muster-Checkliste zur Gefährdungsermittlung

Fragebogen zu Veranstaltungen in der _____

Antrag auf Nutzung der	
Bezeichnung der Veranstaltung:	Datum der Veranstaltung:
Benötigte Räume:	Erwartete max. Besucherzahl:
Name des Veranstalters/Vereins:	
Veranstaltungsleiter:	Vertreter:
Anschrift:	Anschrift:
Telefonnummer:	Telefonnummer:

Der Veranstaltungsleiter oder Vertreter muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Je nach Gefährungsgrad kann die zusätzliche Anwesenheit einer Bühnenfachkraft erforderlich sein.

Veranstaltungsablauf

	Datum	Einlass	Beginn	Ende	Bemerkungen
Aufbau					
Veranstaltung					
Abbau					

Anzahl von Personen:

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Angaben des Veranstalters	Bemerkungen des Betreibers
1.	Besucherzahl		
2.	Zielgruppe/Alter		
3.	Anzahl der Mitwirkenden		
4.	Anzahl sonstiger Personen <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungskräfte • Sanitäts- und Rettungskräfte • Brandsicherheitswache • Technisches Personal 		
5.	Personal zur Bewirtung		

**Bewirtung:**

6.	Getränkeausschank		
7.	Speisenausgabe		
8.	Speisenzubereitung		

Ausstattung:

9.	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> • Reihenbestuhlung • Tischbestuhlung • Stehplatz/Stehische • Tribüne Gemäß Bestuhlungsplan Nr. (bei Abweichungen Genehmigung durch Bauaufsichtsbehörde erforderlich)		
10.	Speisenausgabe		

Szenenfläche/Bühne:

11.	Nutzung vorhandener Bühne		
12.	Nutzung vorhandener Podeste		
13.	Aufbau zusätzlicher Bühne (geplante Größe/Höhe)		
14.	Eigene Bühnenelemente (Größe angeben)		
15.	Rednerpult		
16.	Laufsteg		

Technische Einrichtungen:

17.	Leinwand		
18.	Konzertflügel		
19.	Lichttechnik <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene • zusätzlich eingebrachte 		
20.	Tontechnik <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene • zusätzlich eingebrachte 		
21.	Einsatz szenischer Effektmaschinen <ul style="list-style-type: none"> • Laser; LED • Nebel • Schaum • Regen • Schnee 		
22.	Traversenkonstruktionen		



Technische Einrichtungen:

23.	Bühnen-, Saal- oder Tischdekoration		
24.	Feuer, Kerzen, Fackeln, offenes Licht		
25.	Pyrotechnik		
26.	Einsatz gefährlicher Requisiten <ul style="list-style-type: none"> • Normalglas • Hieb- und Stichwaffen • Schusswaffen 		
27.	Artistik		
28.	Tiere		

Alle zur Dekoration eingebrachten Gegenstände müssen mindestens schwer entflammbar sein, die Verwendung von offenem Feuer bzw. Kerzen ist verboten.

Sonstige Angaben:

29.			
-----	--	--	--

Hinweise für Veranstalter:

Über Ihren Antrag auf Nutzung der _____ kann erst entschieden werden, nachdem der Vordruck vollständig ausgefüllt von Ihnen zurückgesandt wurde.

Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter
Bei Schulveranstaltungen zusätzlich:	Unterschrift Schulleitung



Wird vom Betreiber ausgefüllt

- Der Betreiber bestellt während der Veranstaltung Herrn/Frau als Aufsichtsführende Person.
- Der Veranstalter hat aufgrund der umseitigen Angaben zur Veranstaltung für die fachtechnische Unterstützung der o. g. Aufsichtsperson eine Bühnenfachkraft zu beauftragen.
- Der Veranstalter hat eine Bühnenfachkraft mit Anwesenheitspflicht zu beauftragen.
- Der Veranstalter hat rechtzeitig Rücksprache mit dem vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr zu nehmen.

Durchschrift (einschließlich Kopie des Antrages) erhält:

- Schulpostfach
- Ich bitte bis zum um Mitteilung (telefonisch), ob die gewünschte(n) Person(en) zur Verfügung gestellt werden kann/können.
- Wv. am

Die dringende Notwendigkeit besonderer Brandschutzmaßnahmen in Veranstaltungsstätten haben verheerende Theaterbrände in der Geschichte deutlich vor Augen geführt. Auch in Schulaulen sind deshalb besondere Brandschutzmaßnahmen wie z. B. frei begehbare Rettungswege, Alarmierungseinrichtungen, Brandschutzordnungen, Feuerlöscher oder ausreichend dimensionierte Fluchtwege zu verwirklichen.

Ziel all dieser Maßnahmen sind die Vermeidung von Bränden, die schnelle und vollständige Räumung der Veranstaltungsstätte im Notfall und die schnelle Hilfe der Feuerwehr.

Folgende Punkte werden noch näher erläutert:

- offenes Feuer
- Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen
- Rettungswege in Veranstaltungsstätten
- Brandschutzordnung und Feuerwehrplan
- Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst



Weitere Hinweise zum Brandschutz und die relevanten Quellen finden sich im **E** Eingangsbereich.



Im bühnentechnischen und darstellerischen Bereich sind Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

Im Zuschauerraum von Veranstaltungsstätten ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Gegenständen verboten. Ausnahmen hiervon sowie die in diesem Fall zu treffenden besonderen Brandschutzmaßnahmen sind vor der Veranstaltung zwischen dem [Veranstalter](#) und dem [Betreiber](#) sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekorationen sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig. Dabei ist jedoch je nach Art der Veranstaltung zu berücksichtigen, ob ggf. geeignete Kerzenhalter, z. B. sand- oder wassergefüllte Windlichter bzw. KÜcheneinrichtungen, z. B. Speisenwärmer mit Brennpaste zu verwenden sind. Als sichere Alternative zu Kerzen als Tischdekoration bietet sich auch der Einsatz von batteriebetriebenen Teelichtern an.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Vorschrift 18
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 29
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)
- Maßnahmen gegen Brände, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Feuerwehruzufahrten und -bewegungsflächen

Damit die Feuerwehr im Brandfall die Veranstaltungsstätte schnell erreichen kann, müssen sämtliche Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden.

Auf die freizuhaltenden Wege und Flächen ist durch Schilder und gegebenenfalls Bodenmarkierungen dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Der Platzbedarf für die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit beim Einsatz ist aufgrund der Größe der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge groß zu bemessen. Beispielsweise ist für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug eine Bewegungsfläche von mindestens 7 m x 12 m vorzusehen.

Verkehrsteilnehmer dürfen vor einer Feuerwehruzufahrt weder halten noch parken, um eine unnötige Verzögerung des Einsatzes zu vermeiden. Hierzu ist es wichtig, dass die Feuerwehruzufahrten deutlich gekennzeichnet sind.



Quellen

- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Rettungswege in der Veranstaltungsstätte

Die zum schnellen Verlassen der Veranstaltungsstätte im Notfall erforderlichen Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Weiterhin müssen während des Betriebs der Veranstaltungsstätte alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Flucht- und Rettungswegepläne erleichtern bei unübersichtlichem Verlauf oder bei einem hohen Anteil ortsunkundiger Personen die Orientierung in der Veranstaltungsstätte. Sie müssen eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall enthalten sowie den Weg an einen sicheren Ort darstellen. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen versehen sein.

Zusätzliche Informationen zur Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen in Schulen finden sich unter **E** [Flucht- und Rettungswege](#).



Aufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden. Auf das Verbot ist durch Hinweisschilder mit der Beschriftung „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ im oder am Zugang zum Aufzug hinzuweisen.

In Veranstaltungsstätten mit mehr als 1000 m² Grundfläche sind üblicherweise die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Diese stellt sicher, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Quellen

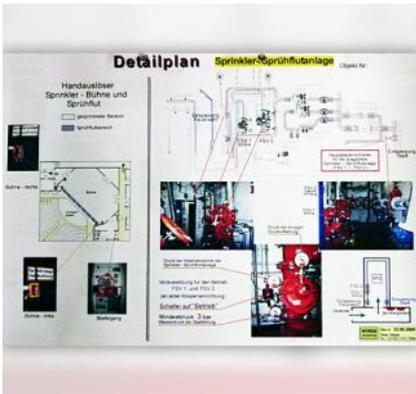
- Musterbauordnung (MBO)
- Mustersverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Maßnahmen gegen Brände, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3, Pkt. 9

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne

Der Betreiber einer Veranstaltungsstätte oder eine von ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen.

Darin sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind.



Zusätzlich sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Feuerwehrpläne helfen den Einsatzkräften der Feuerwehr bei der schnellen Orientierung im Gebäude. Sie geben Aufschluss über Angriffswege, Löscheinrichtungen und Gefahrenschwerpunkte in der Veranstaltungsstätte.

Das Betriebspersonal in der Veranstaltungsstätte ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und Anlagen sowie der Rauchabzugs-, Brandmelde- und sonstigen Alarmierungsanlagen zu unterweisen. Weiterhin sind die Beschäftigten auch über die Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik und die Betriebsvorschriften der Versammlungsstätte zu unterweisen.

Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 22
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)
- Maßnahmen gegen Brände, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2
- Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, DIN 14095

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.





In Schulaulen finden oftmals sehr unterschiedliche Arten von Veranstaltungen statt. Erfordert es die Art der Veranstaltung, z. B. Rockkonzert oder größere Karnevalsveranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, um z. B. den Zugang zu kontrollieren und das Mitführen unerwünschter Gegenstände zu unterbinden sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrfall zu sorgen.

Ein Vorteil des Einlassdienstes ist, dass die genaue Anzahl der teilnehmenden Personen bekannt ist.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache, z. B. durch Beauftragung der örtlichen Feuerwehr, einzurichten.

Gegebenenfalls kann auch der Einsatz eines Sanitäts- und Rettungsdienstes, mit entsprechend qualifizierten Sanitätern, Krankentransportwagen oder Rettungswagen und Räumlichkeiten, erforderlich sein.

Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.



Quellen

- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



In Schulen werden die technischen Einrichtungen (Züge, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen etc.) im Vergleich zur professionellen Veranstaltungstechnik eher selten und in der Regel auch nicht durch ausgebildete Bühnenfachkräfte bedient.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass nur Personen die technischen Einrichtungen bedienen, die mit ihnen vertraut sind und die Kenntnisse über mögliche Gefährdungen haben.

Die nachfolgenden Ausführungen informieren über mögliche Gefährdungen beim Betrieb technischer Einrichtungen in der Veranstaltungstechnik sowie die dabei anzuwendenden Schutzmaßnahmen:

- [Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen](#)
- [Anforderungen an die Bediener maschinentechnischer Einrichtungen](#)
- [Bewegungsvorgänge](#)



Maschinentechnische Einrichtungen sind in der vom Hersteller vorgegebenen Weise zu betreiben und dürfen nicht überlastet werden.

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z. B., dass

- bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten werden,
- die resultierenden Kräfte berücksichtigt werden,
- die Tragmittel durch z. B. eine Veränderung der Gegengewichte nicht überlastet werden
- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Die Angaben des Herstellers können dazu genutzt werden, Betriebsanweisungen für die Bedienung der maschinentechnischen Einrichtungen zu verfassen. Diese Betriebsanweisungen bilden die Grundlage der notwendigen Unterweisungen aller Bediener. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Mit dem selbstständigen Führen maschinentechnischer Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. körperlich und geistig dafür geeignet sind,
3. hinsichtlich der übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und
4. die übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Unbeaufsichtigte maschinentechnische Einrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen, z. B. mittels Schlüsselschalter oder Schloss, zu sichern.

Halten sich bei der Bewegung maschinentechnischer Einrichtungen Personen in deren unmittelbaren Nähe auf, ist zu beachten, dass

- zwischen dem Bediener der Einrichtung und dem Gefahrenbereich sowie den hierin agierenden Personen eine Sicht- sowie ggf. auch eine Sprechverbindung besteht
- zwischen allen Beteiligten eindeutige Signale und Verhaltensregeln abgestimmt wurden
- alle Beteiligten eine Unterweisung sowie ausreichende Gelegenheit erhalten, die Bewegungen im Gefahrenbereich zu üben

Versenkeinrichtungen im Bühnenboden dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind. Dies gilt ebenso für Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind.

Werden Versenkeinrichtungen mit darauf befindlichen Aufbauten bewegt, ist besonders auf mögliche Quetsch- und Scherstellen zu achten, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 25
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktion - Leitfaden, DGUV Information 215-310
- Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen, DGUV Information 215-321

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.





Anforderungen an die Bediener

Mit dem selbstständigen Bedienen maschinentechnischer Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig dafür geeignet sind,
- hinsichtlich der übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch Aufsicht gewährleistet ist.

Sollen die technischen Einrichtungen z. B. im Rahmen einer Vermietung der Veranstaltungsstätte durch hausfremdes Personal bedient werden, ist sicherzustellen, dass dieses mit den Einrichtungen vertraut ist.

Die mit dem Führen der maschinentechnischen Einrichtungen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, dass sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Insbesondere sind unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen zu vermeiden und mögliche Quetsch- und Scherstellen zu beobachten.

Gegebenenfalls haben sie sich dabei durch weitere Aufsicht führende Personen unterstützen zu lassen, die bei fehlender Sichtverbindung durch z. B.

Lichtzeichen oder durch Sprechereinrichtungen eindeutige Anweisungen zum sicheren Betrieb der maschinentechnischen Einrichtungen geben.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 25
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktion - Leitfaden, DGUV Information 215-310
- Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen, DGUV Information 215-321

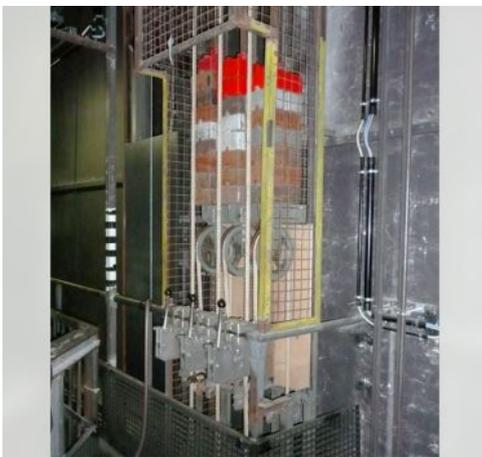
Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Quetsch- oder Scherstellen sollten grundsätzlich vermieden werden, z. B. indem ein ausreichend großer Abstand zwischen den bewegten Teilen verbleibt.

Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist. Als Richtwerte hierfür gelten 1,20 m/s (ohne Personen) und 1,00 m/s (mit Personen). Befinden sich Personen auf einer bewegten Versenkeinrichtung, gilt ein Wert von 0,70 m/s bzw. 0,30 m/s, wenn während der Bewegung ein Zu- oder Abgang erfolgen soll.

In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind. Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten.

An bewegten Einrichtungen, die Gefährdungen verursachen können, müssen Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen wie z. B. Lichtschranken oder Schaltleisten vorhanden sein. Sicherheitsschalter, wie z. B. Notenschalter und vergleichbare Einrichtungen, dürfen nicht für den regulären Betrieb, z. B. als Betriebsenschalter, verwendet werden. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsenschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.



Sind Schutzeinrichtungen an bewegten Einrichtungen nicht vorhanden, müssen die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden, wobei zusätzlich auch deutlich erkennbar auf die Gefahrstellen hingewiesen werden muss. Der Bewegungsvorgang muss von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls auch unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten.

Eine Bewegung einer Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch ein Signal ausreichend lange angekündigt worden ist. Die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben und Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, müssen über den Zweck und die Bedeutung der Signale unterrichtet sein. Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 26
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktion - Leitfaden, DGUV Information 215-310
- Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen, DGUV Information 215-321

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Theateraufführungen, in denen szenische Vorgänge, wie z. B. die Verwendung offenen Feuers, pyrotechnischer Erzeugnisse oder Faustkämpfe, durchgeführt werden sollen, bergen besondere Risiken.

Dies gilt insbesondere bei der Durchführung solcher Vorgänge im Laienspiel, zu denen auch die schulischen Theateraufführungen gehören.

Zur Verbesserung der Sicherheit sind die Hinweise zu folgenden szenischen Vorgängen zu beachten:

- offenes Feuer
- pyrotechnische Effekte
- gespielte Tätlichkeiten
- artistische Darbietungen
- szenisches Fliegen
- Umgang mit Tieren
- aufwendige Kostüme
- Musizieren
- Tanzen



Allgemein sind gefährliche szenische Vorgänge grundsätzlich unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben. Es dürfen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

Insbesondere beim Umgang mit offenem Feuer, Pyrotechnik, Waffen oder Einrichtungen zum szenischen Fliegen von Personen sollte die Fachkraft für Veranstaltungstechnik beteiligt werden.

Sollte die Bühnenfachkraft aus Sicherheitsgründen Einwände erheben, dürfen künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekorationen und szenischen Vorgänge nicht realisiert werden.

Beim Umgang mit offenem Feuer werden unterschieden:

- Rauchen und brennende Kerzen
- Verwendung von Fackeln
- Darstellung von Bränden
- Explosionen und Stichflammen
- Feuerspucken

Rauchen und brennende Kerzen

Für kleinere Effekte, wie Kerzen als Tischdekoration oder szenisch bedingtes Rauchen, können mit der Feuerwehr Sonderabsprachen in Form von Dauergenehmigungen beziehungsweise Betriebs- oder Verfahrensanweisungen vereinbart werden.

Brennende Kerzen sind jedoch grundsätzlich standsicher in nicht brennbaren Kerzenhaltern aufzustellen. Der Standort muss sich in sicherer Entfernung von brennbaren Dekorationen befinden.

Bei der Festlegung des Schutzabstands ist auch das Umfallen der Kerzen zu berücksichtigen.

Deshalb sollten anstatt echter Kerzen vorzugsweise batteriebetriebene Kerzen eingesetzt werden.

Bei der Verwendung offenen Feuers ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich das Feuer durch Funkenflug, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung nicht auf andere Bereiche übertragen kann. Dies betrifft insbesondere schwer zu löschende Bereiche wie Unterkonstruktionen von Bühnen und Podesten, Lüftungskanäle, Versorgungsschächte etc. , in welchen sich häufig brennbare Staubansammlungen bilden, die bereits durch Funken oder herabtropfende brennende Flüssigkeiten entzündet werden können.



Verwendung von Fackeln

In Innenräumen sind vorzugsweise sich selbst mechanisch löschende Sicherheitsfackeln zu benutzen. Das Tränken der Sicherheitsfackeln muss außerhalb des Versammlungsraumes beziehungsweise der Szenenfläche stattfinden.



Bei der Benutzung von Fackeln sind Eimer mit Löschmitteln (Sand oder Wasser), Handfeuerlöscher (Wasser/Schaum) und Löschdecken bereitzustellen.

Darsteller sind vor der Verwendung von Fackeln zu unterweisen und müssen durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik betreut werden.

Wachsfackeln sind nur für die Verwendung im Freien geeignet. Bei starkem Wind ist mit einer übermäßigen Ausbreitung der Flamme zu rechnen. Außerdem benötigen Wachsfackeln einen Handschutz gegen herabtropfendes Wachs.

Eine Alternative zur Verwendung offenen Feuers stellen Nachbildungen aus Papier oder leichten Stoffen dar, die entsprechend flammenähnlich gefärbt und geformt sind.

Die Illusion eines Feuers wird dadurch verstärkt, dass diese „Flammen“ von unten mittels eines kleinen Ventilators bewegt sowie von einer Lampe angestrahlt werden.

Darstellung von Bränden

Da keine brennbaren Flüssigkeiten auf der Szenenfläche verwendet werden dürfen, setzt man eingedickte Brandmittel, wie Gele oder Pasten ein, mit deren Hilfe brennende Oberflächen und offene Feuer, z. B. in Feuerschalen realisiert werden können. Das Brandgel muss für den Einsatz in Innenräumen geeignet sein.

Gefahren durch die Hitzeentwicklung der Flammen oder die Erwärmung des Abbrandbehälters können auch noch nach dem Abbrand entstehen. Es ist deshalb immer ein ausreichender Abstand zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.



Auch über einen längeren Zeitraum dürfen sich brennbare Stoffe in der Umgebung des Abbrandbehälters nicht mehr als handwarm erwärmen. Zum Schutz vor der Hitze des Abbrandbehälters ist geeignetes Material für den Behälter und den Untergrund zu wählen. Am Einsatzort sind geeignete Löschmittel vorzuhalten.

Im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen. Deshalb sollte auf die Verwendung von offenem Feuer verzichtet und Brände wie unter „[Verwendung von Fackeln](#)“ erläutert, werden.

Insbesondere kleinere Brände, für die keine sichtbaren „Flammen“ erforderlich sind, können auch sehr wirkungsvoll durch entsprechend angesteuerte (flackernde) Scheinwerfer dargestellt werden.



Explosionen und Stichflammen

Für die Darstellung von explosionsartigen Stichflammen eignen sich z. B. verwirbelte Bärlappsporen (Lycopodium). Das feine Pulver verbrennt nur, wenn es zu einer Staubwolke verwirbelt ist. Die Lagerung und der Transport sind auch auf Szenenflächen ungefährlich.

Durch die relativ energiearme Verbrennung eignet sich Lycopodium für Feuardarstellungen mit geringen Sicherheitsabständen.

Beim Umgang mit den Sporen ist zu beachten, dass sie aufgrund ihrer kleinen Partikelgröße lungengängig sind und zur Lungenentzündung führen können.

Auch können durch sie allergische Reaktionen hervorgerufen werden.

Nicht verbrannte Partikel können leicht einen rutschigen Belag auf dem Bühnenboden bilden.

Im Schulbetrieb sollte aufgrund der genannten Gefährdungen auf die Darstellung von explosionsartigen Stichflammen verzichtet werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Darstellung von Explosionen und Stichflammen besteht in der Verwendung von Flüssiggas-Anlagen. Das hierbei verwendete Propan-Butan-Gemisch ist zwar ungiftig, kann jedoch erstickend wirken.

Die Vorteile von Flüssiggas-Anlagen liegen vornehmlich in der sehr guten Steuerbarkeit sowie der im Vergleich zu anderen Gasanlagen geringeren Wärmeentwicklung.

Für die Verwendung von Flüssiggas-Anlagen ist eine entsprechende Sachkunde erforderlich. Die Verwendung von Flüssiggas-Anlagen in Innenräumen bedarf der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörden.



Feuerspucken

Feuerspucken ist ein attraktives Element in der Zirkuspädagogik. Als Brandmittel werden beim Feuerspucken in der Regel spezielle Pyrofluide oder Pulver verwendet, die für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ungeeignet sind. Durch sachkundige Personen werden üblicherweise, z. B. bei Projekttagen mit einem Spielzirkus, Grundschüler zum Feuerspucker, wobei als Brandmittel für eine Staubexplosion Bärlappsporen, Mehl bzw. Speisestärke verwendet wird.

Neben der offensichtlichen Brandgefährdung besteht beim Verschlucken oder Inhalieren von Brandmitteln die Gefahr des Entstehens einer Lungenentzündung.



Weitere Gefahren für den Darsteller gehen von Vergiftungen beim Inhalieren oder Verschlucken des Brandmittels sowie von der Rutschgefahr durch Ablagerungen auf dem Boden aus.

Im außerschulischen Bereich gilt Feuerspucken als artistische Darstellung. Die Artisten selbst sind für den gefahrlosen Umgang mit den speziellen Pyrofluiden verantwortlich. Es dürfen nur solche Pyrofluide eingesetzt werden, die vom Hersteller hierfür bestimmt sind.

Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten. Durch die Feuerspuckeffekte dürfen andere Personen nicht gefährdet werden.

Für die Darstellung des Effektes ist deshalb ein ausreichender Abstand zu Personen und brennbaren Gegenständen zu wählen. Innerhalb dieses Sicherheitsbereiches muss der Boden fugenfrei und schwer entflammbar sein.

Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Vorschrift 18
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 29
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte, DGUV Information 215-312
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Besondere szenische Darstellungen, DGUV Information 215-315
- Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Pyrotechnische Effekte werden durch das Sprengstoffrecht geregelt. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen der Klassen I, II, T1 sowie Anzündmitteln in Veranstaltungsstätten ist darauf zu achten, dass nur fachlich geeignete Personen wie Pyrotechniker oder verantwortliche Personen eingesetzt werden.

Pyrotechnische Effekte werden bei Aufführungen gerne genutzt, um spannungsgeladene Atmosphären und Aktivitäten zu erzeugen. Üblicherweise setzt man auf folgende Effekte, die grundsätzlich nach den nun genannten Anforderungen bewertet werden:

- Knalleffekte
- Funkenregen
- Rauche und Nebel

Viele pyrotechnische Effekte lassen sich durch Wasser nicht löschen bzw. brennen nach dem erneuten Kontakt mit Sauerstoff selbstständig weiter. Es sind deshalb in Absprache mit der Feuerwehr geeignete Löschmittel bereitzustellen.

Am 03.07.2017 endete die Übergangsfrist der EU-Richtlinie 2007/23/EG für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. Seitdem müssen pyrotechnische Effekte ein CE-Zeichen sowie eine Registriernummer tragen.

Beispiel: (CE-Zeichen) WWWW

XXXX-YY-ZZZZ (Reg-Nr.)

WWWW ist die Kennnummer der benannten Stelle, welche die Überwachung des Qualitätsmanagements vornimmt.

XXXX ist die Kennnummer der benannten Stelle, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat.

YY gibt die Kategorie des pyrotechnischen Gegenstandes an.

ZZZZ ist eine spezifische Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes.

Altbestände mit ausschließlicher BAM-Kennzeichnung, die vor dem 01.10.2009 zugelassen wurden und noch nicht das CE-Kennzeichen tragen, dürfen gemäß § 47 SprengstoffG seit dem 03.07.2017 nicht mehr verwendet werden.

Antrag auf Erlaubnis für das Abbrennen eines Feuerwerks
§ 23 Abs. 2 der Explosionsverordnung zum Sprengstoffgesetz

Abgabegeschäft:
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Mitarbeiter-Nr.: _____

1. Antragssteller:
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Mitarbeiter-Nr.: _____

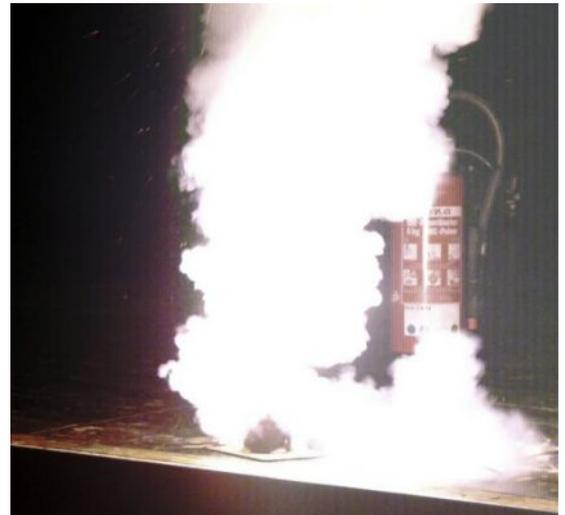
2. Für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortliche Person:
Name: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
Mitarbeiter-Nr.: _____

3. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Feuerwerks:
Ort: _____
Datum: _____
Uhrzeit: _____
Anzahl Leuchter: _____

4. Art und Umfang des Feuerwerks:
Ort: _____
Datum: _____
Uhrzeit: _____

Ich erkläre hiermit, dass die Genehmigungsverpflichtung ist:
[] erfüllt [] nicht erfüllt

Ort: _____ Datum: _____



Die geplante Verwendung pyrotechnischer Effekte ist den zuständigen Behörden spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

Zuständige Behörden sind z. B.:

- das Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung
- das städtische Ordnungsamt
- die zuständige Dienststelle des vorbeugenden Brandschutzes
- die Regierungspräsidien
- die Gewerbeaufsichtsämter

Je nach Kommune sind eventuell noch weitere Stellen, wie z. B. die Polizei, zu informieren.

Knalleffekte

Viele Knalleffekte erreichen so hohe Lautstärken, dass sie beim Zünden das Gehör permanent schädigen können. Sie kommen dadurch für eine schulische Nutzung nicht infrage.

Zur Vermeidung von Gehörschäden sind deshalb die Abstände zu Personen ausreichend groß festzulegen und die Mengen auf ein sicheres Maß zu begrenzen. Ggf. ist zusätzlich die Verwendung von Gehörschutz erforderlich.

Bei der Verwendung von Knalleffekten ist weiterhin zu beachten, dass durch die Druckwelle des Schalls gegebenenfalls Staubablagerungen aufgewirbelt werden und diese sich leicht entzünden können.

Grundsätzlich müssen alle pyrotechnischen Effekte gegen unbefugten Zugriff und insbesondere gegen das ungewollte Zünden gesichert sein. Besteht die Möglichkeit der Funkenwirkung oder des Wegfliegens glühender bzw. glimmender Teile oder gefährlicher Wurfstücke, sind Schutzmaßnahmen, z. B. ausreichend groß bemessene Abstände oder Abschirmungen, zu ergreifen.

Die Verwendung von Knallkörpern mit Metallteilen oder Splitterwirkung in der Nähe von Personen oder anderen Körpern ist nicht zulässig.

Die Verwendung von Knallkörpern zur Zerstörung von splitternden Gegenständen, z. B. Glas-, Keramik- oder Metallgegenständen, ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.



Funkenregen

An Funken sprühenden Effektmitteln kann durch Materialfehler ungewollt hoher Druck aufgebaut werden, der zu Explosionen, Ausprühen in falsche Richtungen oder unvorhergesehene Ausstoßweiten führen kann. Sie sind daher so einzusetzen, dass sie auch bei Auftreten eines Fehlers nicht zu einer Gefährdung führen können.

Bei der Verwendung Funken sprühender Effekte ist darauf zu achten, dass in der Nähe angebrachte weitere Effektmittel durch Funken nicht ungewollt gezündet werden können.

Die Verwendung von Konfettikanonen, die durch Druckluft oder CO₂-Kartuschen Konfetti, Flitter, Luftschnagen oder ähnliche Materialien mehrere Meter weit ausstoßen können, stellt eine Alternative zu feuergefährlichen Handlungen dar.

Nachglühende Funkenreste stellen eine hohe Brandgefahr dar.

Deshalb sind insbesondere Spalten und Öffnungen im Bühnenboden weitflächig abzudecken.

Auch Funkenregen lassen sich durch Wasser normalerweise nicht löschen, weshalb der Einsatz mit der Feuerwehr abzustimmen ist und geeignete Löschmittel vorzusehen sind.

Rauche und Nebel

Die meisten pyrotechnischen Rauche sind für die Verwendung in Innenräumen ungeeignet.

Soweit szenisch erforderlich, dürfen speziell für Innenräume vorgesehene Rauchmittel in einer der Raumgröße angemessenen Menge verwendet werden. Militärische und giftige Rauchmittel sind verboten. Die meisten farbigen und schwarzen Rauchmittel sind giftig.

Rauch- und Nebelmittel müssen offen, ohne Druckaufbau, in Schutzbehältern, vorzugsweise aus Metall, abgebrannt werden, damit Glut, Hitze, Funken- und Feuerentwicklung auf die Umgebung nicht einwirken können. Fest umhüllte Gegenstände mit Raucheinsatz sollen während des Ab Brennens nicht direkt in der Hand gehalten werden, sondern sind in offenen Pfannen, an langen Stöcken o. ä. abzubrennen.

Aufgrund der besonderen Gefährdung durch pyrotechnische Rauch- und Nebelmittel sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Als Schutzmaßnahmen gelten z. B. spezielle Be- und Entlüftungsmaßnahmen, ausreichend große Abstände und sehr kurze Verweildauern von Personen.

Bestimmungen, die das In-Verkehr-Bringen und den Umgang mit gefährlichen Stoffen regeln, enthält die Verordnung über gefährliche Stoffe.

Die Produktinformationen des Herstellers und, sofern es sich um Gefahrstoffe handelt, die Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten. Aus den Produktinformationen muss ersichtlich sein, welche Mengen in welchen Raumgrößen als unbedenklich anzusehen sind.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Vorschrift 18
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 29
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte, DGUV Information 215-312
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Besondere szenische Darstellungen, DGUV Information 215-315
- Sprengstoffgesetz (SprengG), § 9
- Sprengstoffgesetz (SprengG), § 20
- Sprengstoffgesetz (SprengG), § 21
- Sprengstoffgesetz (SprengG), § 47

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Artistische Darbietungen, zu denen auch Stuntdarstellungen gezählt werden, sind anspruchsvolle Elemente der Theater- und Zirkuspädagogik in Schulen. Über die Aneignung akrobatischer Figuren u. a. im Sportunterricht können soziale, koordinative und konditionelle Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Schülerinnen und Schülern ausgebildet werden.

Akrobatik ist nicht nur in Grundschulen ein beliebtes Unterrichtsthema, das oft in Veranstaltungen mit dem Schulzirkus einer staunenden Elternschaft vorgestellt wird.

Damit artistische Darbietungen gelingen, sind nicht nur in der Schule die körperliche Eignung und ein regelmäßiges Training erforderlich.

Artistische Darbietungen sind immer unter Anwendung erforderlicher Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben. Die Geschicklichkeit und individuelle Fähigkeiten der Darsteller oder Artisten können der Kompensation von Gefährdungen dienen.

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.



Geräte und Requisiten für artistische Vorführungen und Stuntdarstellungen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass sie allen zu erwartenden Belastungen standhalten. Dies betrifft auch die Aufhängepunkte, z. B. bei der Vorführung von Trapezdarbietungen.

Da Schülerinnen und Schüler üblicherweise nicht über die hierfür notwendigen vertieften Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sind für die Beurteilung die Lehrkräfte für Sport oder andere Personen mit entsprechenden Qualifikationen hinzuzuziehen, welche auch die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, z. B. falldämpfende Matten oder Netze, auszuwählen haben.

Wenn durch die Wetterlage die Sicherheit gefährdet ist, muss die Lehrkraft die Darbietung absagen oder andere Sicherheitsmaßnahmen auswählen.

Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 21
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Besondere szenische Darstellungen, DGUV Information 215-315

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Unter dem Begriff „Flugwerk“ fallen üblicherweise maschinentechnische Einrichtungen, an denen Personen bzw. Bauteile mit Personen hängen und den Eindruck der Schwerelosigkeit, des Schwebens, Fliegens oder Fallens vermitteln sollen. Solche Einrichtungen dürfen nur durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft für Veranstaltungstechnik bereitgestellt und bedient werden.

Bei schulischen Veranstaltungen werden alternativ eher Sportgeräte für artistische Darbietungen genutzt.

Sollen Flugwerke, z. B. im Rahmen von Zirkusveranstaltungen, genutzt werden, müssen besondere Anforderungen erfüllt werden. Dazu zählt, dass ein Absturz des Flugwerkes, seiner Anbauteile und der damit geflogenen Person mit dafür geeigneten Vorrichtungen und Maßnahmen verhindert wird und unbeabsichtigte Bewegungen ausgeschlossen sind. Die Sicherheit der geflogenen Personen muss auch bei Störungen und im Gefahrenfall gewährleistet sein.

Gefährdungen durch Quetschen, Anstoßen, Einklemmen, Zusammenstoßen oder gefährliche Oberflächen sind durch geeigneten Aufbau und Anordnungen auszuschließen.



Der Aufbau, Um- und Zusammenbau eines Flugwerkes einschließlich der für die sichere Benutzung erforderlichen Installationsarbeiten darf nur von dafür qualifizierten und beauftragten Personen erfolgen.

Das Flugwerk muss vor jeder Benutzung auf seinen einwandfreien Zustand überprüft und erprobt werden. Ebenso ist der Vorgang des Fliegens selbst unter Anwendung von Schutzmaßnahmen ausreichend zu proben.

Weitere notwendige Maßnahmen, die sich durch das Flugwerk und das Fliegen ergeben, sind mithilfe einer [Gefährdungsbeurteilung](#) zu ermitteln und durchzuführen.

Durch regelmäßige Prüfungen ist nachzuweisen, dass das Flugwerk während seiner gesamten Benutzungsdauer einschließlich des wiederholten Einsatzes die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 25
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 34
- Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen, DGUV Information 215-320

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Sollen Tiere bei einer Veranstaltung mitwirken, sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Betreuen zu treffen.

Diese Forderung schließt ein, dass der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Person zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für eine geeignete Erste Hilfe.

Beim Einsatz von Tieren sind Schutzmaßnahmen sowohl für die mitwirkenden Darsteller als auch für die Zuschauer vorzusehen.

Als Schutzmaßnahmen wären in Abhängigkeit von den individuellen Eigenheiten des mitwirkenden Tieres u.a. denkbar:

- Einsatz eines gutmütigen und an eine solche Situation gewöhnten Tieres
- Vorbereitung des Tieres auf die Situation (z. B. im Hinter- bzw. Seitenbühnenbereich)
- Auswahl eines geeigneten Bodenbelags (rutschfest, eben, splitterfrei etc.)
- Ruhe im Saal, Verbot von Blitzlichtern, Mobiltelefonen etc. (vorherige Ankündigung)
- Vermeidung von Blendungen durch entsprechende Lichtregie
- Sicherstellung ausreichender Bewegungsflächen, um ggf. dem Tier ausweichen zu können
- Wahrung eines ausreichenden Abstands, z. B. durch Absperrungen, Netze oder Hürden (insbesondere zum Zuschauerraum)
- Bereitstellung von Helfern mit kratz- und bissfester Kleidung sowie sonstigen notwendigen Schutzausrüstungen und Hilfsmitteln
- Impfung der Mitwirkenden



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 31
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Besondere szenische Darstellungen, DGUV Information 215-315

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Durch die Verwendung aufwendiger Kostüme können sich Sturz- und Stolpergefahren besonders dann ergeben, wenn die Darsteller nicht mehr erkennen können, wo sie die eigenen Füße aufsetzen, bzw. die Gefahr des Hängenbleibens besteht.

Deshalb ist bei der Auswahl der Kostüme zu berücksichtigen, ob sich Gefährdungen aus der Darstellung (Tanz- oder Laufsequenzen, Betreten von kleinen Auftrittflächen wie Treppenstufen, Stegen etc.) ergeben können.

Sofern aus zwingenden szenischen Gründen nicht auf die Verwendung solcher aufwendigen Kostüme verzichtet werden kann, sind Hilfestellungen zur sicheren Begehrbarkeit z. B. in Form von Bodenmarkierungen oder Handläufen vorzusehen.

Insbesondere bei der Verwendung von Perücken, falschen Bärten oder Kleidern aus leicht entflammaren Kunst- oder Naturfasermaterialien ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht in die Nähe offenen Feuers oder entsprechender Hitzequellen gelangen dürfen.

Brennende Kunstseidematerialien verflüssigen sich und können zu schwerwiegenden Brandverletzungen führen.

Auf Hitzequellen und die Verwendung offenen Feuers sollte deshalb verzichtet werden. Es sollte z.B. anstelle von herkömmlichen Teelichtern auf batteriebetriebene Teelichter zurückgegriffen werden.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 20
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 30
- Sicherheit bei Produktion und Veranstaltungen - Brandschutz im Dekorationsbau; Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Veranstaltungen, DGUV Information 215-316

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Gefährdungen beim Musizieren ergeben sich insbesondere beim Musizieren im Orchester durch die Lärmeinwirkung sowie durch die beim Spielen der Instrumente einzunehmende Körperhaltung.

In einigen Fällen, z. B. bei Blasinstrumenten, können sich weitere Belastungen bzw. Beeinträchtigungen ergeben.

Da Musiker in der Regel auch im häuslichen Umfeld proben, sollten sie beachten, dass die tägliche Belastung durch regelmäßige Ruhepausen und Ausgleichsphasen im gesundheitlich zuträglichen Rahmen bleibt.

Belastungen des Gehörs können insbesondere dann vermieden werden, wenn

- geeigneter Gehörschutz, wie z. B. Otoplastiken, verwendet wird,
- ein ausreichender Abstand zu anderen Musikern eingehalten wird,
- Wände und Decken mit schallabsorbierenden Materialien ausgekleidet werden,
- der Kopfbereich der Musiker mit Schallschutzschirmen geschützt wird,
- die Musiker höhenversetzt angeordnet werden,
- Lärmpausen vorgesehen werden,
- wechselnd lärmintensive und lärmarme Stücke gespielt werden.



Quellen

- Fachbeitrag „Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition im Orchester“
- Vortrag „Schallschutz im Orchester am praktischen Beispiel“
- Safe and Sound – Ratgeber zur Gehörerhaltung in der Musik- und Entertainmentbranche, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (bua)
- Music – Safe and Sound, Tagungsdokumentation der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Im Schulalltag wird Tanzen als freudvoll und den Lifestyle transportierende Bewegungsform verstanden. Bei den intensiven Vorbereitungen auf eine Schulaufführung und insbesondere beim professionellen Tanz im außerschulischen Bereich können sich aber auch Gefährdungen und Belastungen für die Darstellenden ergeben, wenn z. B.

... die Böden zum Tanzen nicht geeignet sind.

Böden sind nicht geeignet, wenn sie zu glatt bzw. zu stumpf sind, Splitter, Verunreinigungen oder Unebenheiten aufweisen oder wenn sie Sprünge nicht ausreichend dämpfen. Bewährt haben sich gut abgeklebte Tanzteppiche, welche bei Sprüngen einen gelenkschonenden Kraftabbau bewirken.

... klimatische Beeinträchtigungen bestehen.

Die Raumtemperatur sollte möglichst zwischen 21° und 23 °C liegen, wobei die Oberflächentemperatur des Bodens nicht unter der Raumtemperatur liegen sollte, da häufig auf dem Boden Dehnungsübungen ausgeführt werden. Zuglufterscheinungen mit Luftgeschwindigkeiten über 0,1 m pro Sekunde sind ebenso zu vermeiden wie eine zu hohe (über 60 %) bzw. zu niedrige (unter 40 %) relative Luftfeuchtigkeit.

... ungeeignete Kleidung oder Schmuck getragen wird.

Bei der Auswahl der Kleidung sollte darauf geachtet werden, dass sie eng am Körper anliegt sowie einen ausreichenden Schutz gegen Auskühlung bietet.

... die Bewegungsflächen nicht ausreichend bemessen sind.

Abhängig von der Art der geplanten Darbietung sind ausreichende Bewegungsflächen vorzusehen, in denen auch Fallräume mit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bühnenvorderkante. Angrenzende Dekorationen sollten möglichst ebenflächig, das heißt ohne spitze Kanten, hervorstehende Teile oder Fangstellen für Körperteile oder Kleidungsstücke, ausgeführt sein.

... die Beleuchtungssituation zu hell oder zu dunkel ist.

Eine ausreichende Beleuchtung ist für die Sicherheit bei schnellen Bewegungen unerlässlich. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass die Darsteller bzw. Tänzer nicht geblendet werden.

Gefährdungen und Belastungen können sich auch ergeben weil,

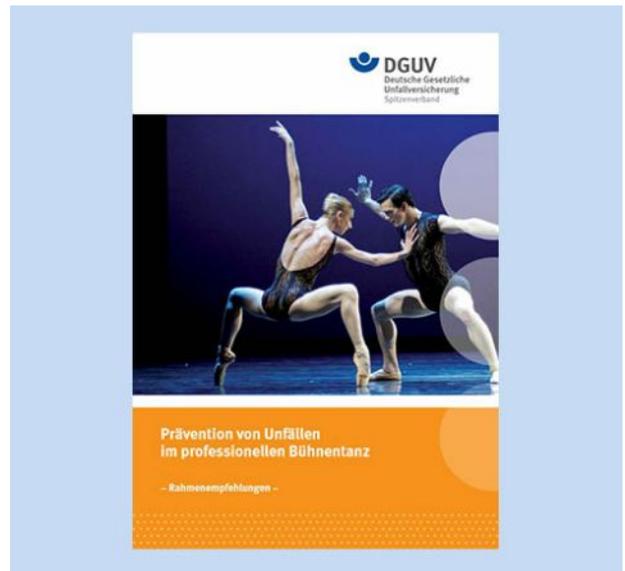
- sich Darsteller nicht ausreichend aufwärmen und lockern,
- Darsteller körperlich oder psychisch durch „Lampenfieber“ oder Leistungsdruck überfordert werden,
- sich Darsteller z. B. aus Gründen des persönlichen Ehrgeizes oder Konkurrenzdrucks mit der Darstellung selbst überfordern,
- Tanzpartner nicht die vorgesehene Choreografie einhalten,
- Verletzungen und Schmerzen nicht auskuriert, sondern überspielt werden, weil man nicht durch andere Darsteller ersetzt werden möchte,
- Vorstellungen zu den Zeiten stattfinden, in denen Darsteller ggf. gerade nicht über ihre volle Leistungsfähigkeit verfügen (Tagesleistungskurve).

Da im Bereich von Schulveranstaltungen die Darsteller zumeist noch an den Tanz herangeführt werden und deshalb selbst noch nicht über die entsprechenden Erfahrungen verfügen, hat die Tanzleitung/Choreografie ein besonderes Augenmerk auf die beschriebenen Belastungen zu richten.

Quellen

- Prävention von Unfällen im professionellen Bühnentanz - Rahmenempfehlungen
- Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen, DIN 18032-2 (Vornorm)

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Die Darstellung gespielter Tötlichkeiten, wie z. B. Rangeleien oder Faustkämpfe, setzt ein hohes Maß an Körperbeherrschung voraus. Zur Ausbildung dieser motorischen Fertigkeiten bietet es sich an, mit den Sportlehrkräften zusammenzuarbeiten und die curricularen Vorgaben zum Bewegungsfeld Ringen und Kämpfen fächerverbindend zu nutzen.

Eine erste Orientierung kann die Veröffentlichung der Unfallkasse NRW „Kämpfen im Sportunterricht“ geben

Bei szenischen Rangeleien und Faustkämpfen sollte zur Vermeidung von Verletzungen Folgendes berücksichtigt werden:

- Schläge möglichst nur vortäuschen
- Bewegungsabläufe sind ausreichend oft einzuüben, wobei diese zunächst langsam und dann mit zunehmendem Tempo so lange ausgeführt werden sollten, bis die Bewegungsabläufe sicher beherrscht werden
- Protektoren sind versteckt oder als Teil des Kostüms, z. B. einer Rüstung, anzubringen
- Schläge sollten möglichst gegen weniger empfindliche Körperpartien, z. B. den Oberkörper anstelle des Gesichts, ausgeführt werden

Bei der Darstellung gespielter Tötlichkeiten ist auch das Umfeld zu berücksichtigen. Gefährdungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn sich andere Darsteller in unmittelbarer Nähe aufhalten die Szene in der Nähe der Bühnenkante dargestellt wird. Ausstattungen oder Requisiten vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgehen kann, z. B. Normalglas, offenes Feuer, spitze oder scharfkantige Gegenstände, rutschige Bodenbeläge, etc. großformatige oder schwere Gegenstände umgestürzt werden können. Es ist deshalb darauf zu achten, dass für diese Art von Darstellung stets ausreichend bemessene Freiräume vorhanden sind.



Szenischer Einsatz von Hieb- und Stichwaffen

Für die Darstellung von Kampfszenen sind Waffen, die für reine Dekorationszwecke vorgesehen sind, ungeeignet, da die Klingen nicht für die dabei auftretenden Belastungen ausgelegt sind und daher leicht brechen können.

Aufgrund der Verletzungsgefahr an scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen dürfen Hieb- und Stichwaffen für szenische Darstellungen, insbesondere für Kampfszenen, nur entschärft verwendet werden.



Vor jedem Einsatz sind Theaterwaffen auf ihre sichere Funktion zu überprüfen.

Nach dem Einsatz sind die Waffen auf Beschädigungen, wie z. B. durch Fechtspielen entstandene Scharten, sowie den festen Sitz von Griff und Klinge zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Zum Schutz vor unbefugtem Zugriff müssen Theaterwaffen entweder ständig beaufsichtigt oder verschlossen sein.

An Theaterdolchen und ähnlichen Waffen mit verschwindenden Klingen müssen Öffnungen vorhanden sein, durch welche die im Hohlraum vorhandene Luft beim Einfahren der Klinge entweichen kann.

Zusätzlich sind die Darsteller durch Protektoren, wie z. B. aufgenähte Lederpolster oder unter dem Kostüm getragene Kunststoffbrustpanzer aus dem Karnevalsbedarf, an den „Einstichstellen“ zu schützen.

Die „Einstichstellen“ sollten von außen entweder kenntlich gemacht oder eindeutig vereinbart werden.

Szenischer Einsatz von Schusswaffen

Für szenische Darstellungen dürfen nur unbrauchbar gemachte Waffen oder Schreckschusswaffen verwendet werden.

Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln („Schreckschusswaffen“) sind in Deutschland ab 18 Jahren erhältlich. Solche Waffen müssen jedoch bauartgeprüft und zugelassen sein sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt.

Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Der Beschuss und die Erteilung von Beschusszeichen erfolgen durch die staatlichen Beschussämter.

Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden. Bei Kartuschenmunition handelt es sich um Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten.

Anscheinswaffen sind in gesicherten Behältern zu transportieren und stets gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Beim Einsatz von Schusswaffen ist weiterhin zu beachten, dass beim Abfeuern sowohl Verbrennungsrückstände ausgeworfen werden als auch schädigende Lärmpegel das Gehör erreichen können. Deshalb sollte beim Einsatz von Schusswaffen stets erwogen werden, ob der Knall nicht beispielsweise über Lautsprecher eingespielt werden kann. Ist dieses aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, sind die Darsteller über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen und der Vorgang ist unter Anwendung von Schutzmaßnahmen ausreichend zu proben.

Bezüglich der Verwendung von Schusswaffen sind die zuständigen Behörden zu informieren und der Einsatz ist mit ihnen abzustimmen.

Sollen Schusswaffen von Minderjährigen abgefeuert werden, ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Scharfe Waffen dürfen auch als Requisite nicht verwendet werden.





Für den sicheren Betrieb von Veranstaltungsstätten ist die regelmäßige Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen, gefährlichen Maschinen und Arbeitsmitteln von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist deren regelmäßige Prüfung nicht der alleinigen Entscheidung des **Betreibers** überlassen.

Für zahlreiche Sicherheitseinrichtungen und Arbeitsmittel sind seitens des Gesetzgebers und der gesetzlichen Unfallversicherung Vorgaben hinsichtlich des Prüfumfanges und der Anforderungen an den Prüfer getroffen worden.

Im Folgenden werden die Anforderungen beschrieben an:

- **Prüfer**
- **Prüffristen**
- **Reinigung und Wartung**



Bezüglich der erforderlichen regelmäßigen Prüfungen in Veranstaltungsstätten werden unterschiedliche Anforderungen an den Prüfer gestellt. Nachfolgend sind die in Veranstaltungsstätten üblicherweise tätigen Prüfer und ihre Qualifikation beschrieben.

Ermächtigte Sachverständige

Aufgrund der besonderen Gefährdungen in Veranstaltungsstätten, in welchen z. B. unter schwebenden Lasten gearbeitet und agiert wird, sind für die Prüfungen besondere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich.

Für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen werden deshalb von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend qualifizierte Sachverständige gefordert. Zur Ermächtigung von Sachverständigen haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) beauftragt. Die fachliche Prüfung der Sachverständigen erfolgt im Sachgebiet „Bühnen und Studios“ des Fachbereiches Verwaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Liste der ermächtigten Sachverständigen sortiert nach Postleitzahlen finden Sie auf der [Internetseite der VBG](#).

Prüfsachverständige

In Versammlungsstätten sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind technische Anlagen nach den länderspezifischen Anforderungen regelmäßig durch (staatlich anerkannte, bauaufsichtlich anerkannte) Prüfsachverständige zu prüfen. In NRW wird beispielsweise ein Verzeichnis staatlich anerkannter Sachverständiger von der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen herausgegeben.



Befähigte Personen / Sachkundige

Für die Prüfung von Arbeitsmitteln befähigte Personen nach Betriebssicherheitsverordnung bzw. für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen befähigte Sachkundige nach UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ besitzen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungsstätten.

Sie sind mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut, dass sie den sicherheits- und maschinentechnischen Zustand der Einrichtungen beurteilen können.

Durch die Festlegung der Anforderungen an die Prüfer für die unterschiedlichsten Einrichtungen und Arbeitsmittel soll sichergestellt werden, dass die Prüfer persönlich geeignet und ausreichend fachlich qualifiziert sind. Sie müssen auch über die notwendige Berufserfahrung zur Prüfung verfügen.

Weiterhin sind ggf. spezielle Einrichtungen und Arbeitsmittel für die Prüfung erforderlich.

Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 34
- Winden, Hub- und Zuggeräte, DGUV Vorschrift 55, § 23
- Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios, DGUV Grundsatz 315-390
- Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Traversen, Standards der Qualität SQP1, Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Die Prüffristen für typische sicherheits- und maschinentechnische Einrichtungen in Veranstaltungsstätten sind im Regelwerk der Unfallversicherungsträger sowie in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geregelt.

Instandhaltung - Prüffristen

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren, z. B. in einem Prüfbuch. Sofern bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind diese schnellstmöglich zu beheben. Bestehen aufgrund der Mängel Bedenken gegen den Weiterbetrieb, sind die Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen und dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Mängel behoben wurden.

Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, so ist das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen.



Quellen

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Vorschrift 4, § 5
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 34
- Winden, Hub- und Zuggeräte, DGUV Vorschrift 55, § 23
- Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester Betriebsmittel, DGUV Information 203-072
- Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios, DGUV Grundsatz 315-390
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Traversen, Standards der Qualität SQP1, Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Prüfobjekt	Maximale Prüffristen	Quelle
Maschinentechnische Einrichtungen im Bühnenbereich (z. B. Elektrokettenzüge, Flugwerke, Drehscheiben, Versenkeinrichtungen, Dekorationszüge, Punktzüge, Leuchtenhänger, Beleuchtungsbrücken)	1 Jahr durch Sachkundigen/befähigte Person 4 Jahre durch ermächtigten Sachverständigen/Prüfsachverständigen	DGUV Vorschrift 18 BetriSchV
Sicherheitstechnische Einrichtungen im Bühnenbereich (z. B. Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung, Gefahrenmeldeanlagen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugseinrichtungen, Schutzvorhänge)	1 Jahr durch Sachkundigen/befähigte Person 4 Jahre durch ermächtigten Sachverständigen/Prüfsachverständigen	DGUV Vorschrift 18 BetriSchV
Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Lüftungstechnische Anlagen	3 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	3 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Maschinelle Rauchabzugsanlagen	3 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Elektrische Anlagen	6 Jahre durch Prüfsachverständigen 4 Jahre Elektrofachkraft	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Natürliche Rauchabzugsanlagen	6 Jahre durch Prüfsachverständigen	DGUV Vorschrift 4
Ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen	6 Jahre durch Prüfsachverständigen	länderspezifische Regelung z.B. PrüfVO NRW
Leitern und Tritte	ca. 1 Jahr durch unterwiesene Person	BetriSchV
Traversen (wiederkehrende Prüfungen)	1 Jahr durch Sachkundigen	SQP1
Hebezeug, Winden, Anschlagmittel, Hub- und Zuggeräte	1 Jahr durch Sachkundigen	DGUV Vorschrift 55
Feuerlöscher	2 Jahre durch Sachkundigen	ASR A2.2
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	Sachkundigen 0,5 bis 2 Jahre durch Elektrofachkraft bzw. befähigte Person oder elektrotechnisch unterwiesene Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 4 BetriSchV
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel	4 Jahre durch Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 4



Verschmutzungen, insbesondere Staubansammlungen, können eine erhebliche Brandgefahr darstellen, da Staub in der Regel leicht entflammbar und im aufgewirbelten Zustand sogar explosiv ist.

Deshalb sind Veranstaltungsstätten sowie deren Ausstattung, z. B. Vorhänge, Unterbühne, Traversen, weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

Bei der Reinigung sind staubarme Verfahren (saugen, wischen) anzuwenden.

Technische Einrichtungen sind regelmäßig nach den Angaben des Herstellers durch entsprechend qualifiziertes Personal zu warten.

Erfordert die Wartung spezielle Kenntnisse oder spezielles Werkzeug, empfiehlt sich der Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller bzw. Lieferanten.

Im Zuge der regelmäßig durchgeführten Wartungsarbeiten können auch die Sachkundigenprüfungen durchgeführt werden.



Quellen

- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002, § 32
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Durch eine Betriebs- und Nutzungsordnung können Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Versammlungsstätte für alle Beteiligten eindeutig geregelt werden.

In der folgenden Betriebs- und Nutzungsordnung sind z. B. der Einsatz von Bühnenfachkräften, die Zuständigkeit der Bühnenfachkraft, die Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person bei Veranstaltungen in Schulen und die Pflichten des Veranstalters beschrieben.





Muster

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen - Schulaula

1. Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Schulaula, der Pausenhalle und der sonstigen Mehrzweckräume (Veranstaltungsstätte) tätig sind oder sich in der Veranstaltungsstätte bzw. in deren Außengelände aufhalten.

2. Begriffe

2.1 Bühnenfachkräfte

Dies sind insbesondere Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister

2.2 Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte

Aufsicht führende Personen beraten den Unternehmer bzw. Betreiber der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Aufsicht führende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht wurden und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden.

3. Einsatz von Bühnenfachkräften

- 3.1 Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Nutzers zu erkennen ist bzw. die „Aufsicht führende Person“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass
- der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
 - Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden oder
 - Theaternebel eingesetzt wird.
- 3.2 In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen.
- 3.3 Bei Einsatz von
- gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.),
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser sowie pyrotechnischen Erzeugnissen

besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht, gegebenenfalls sind weitere Qualifikationen erforderlich.



4. Zuständigkeit der Bühnenfachkräfte

Bei Einsatz einer Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

- 4.1 Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt.
- 4.2 Die Bühnenfachkraft unterweist die Aufsicht führende Person vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte.
- 4.3 Vor Proben, Aufnahmen, und Vorstellungen auf der Bühne unterweist die Bühnenfachkraft alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und dokumentiert dieses.
- 4.4 Die Bühnenfachkraft legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung der Durchführung.
- 4.5 Die Bühnenfachkraft prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt für deren Umsetzung.
- 4.6 Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.),
 - der Einsatz von mindestens schwer entflammbarer Materialien.
- 4.7 Die Bühnenfachkraft
 - weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
 - überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
 - ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abzubrechen und
 - ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.



Betriebs- und Nutzungsordnung

5. Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person in der Veranstaltungsstätte

- 5.1 Die Aufsicht führende Person entscheidet entsprechend der im Abschnitt 3 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung genannten Kriterien und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.
- 5.2 Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Aufsicht führende Person

- ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt,
- prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden und sorgt für deren Umsetzung,
- sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherzahl,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abzubrechen und
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.

6. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter benennt einen Veranstaltungsleiter. Dieser muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder Aufsicht führenden Person Folge geleistet wird. Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Veranstalter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

Der Veranstalter hat den Betrieb in der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Veranstaltungsleiter.

Bestellungsurkunde für eine Aufsicht führende Person

Die Übertragung der Betreiberpflichten hinsichtlich Leitung und Aufsicht für eine Veranstaltungsstätte von dem Sachkosten- bzw. Schulhoheitsträger auf eine „Aufsicht führende Person“ (in der Regel Schulhausmeister oder Lehrkräfte) stellt eine Übertragung von Unternehmerpflichten dar, welche der Schriftform sowie der Einverständniserklärung der beauftragten Person bedarf.

Die Übernahme dieser Aufgaben und Verantwortlichkeiten setzt allerdings voraus, dass auch die hierzu notwendigen Rechte und Befugnisse, z. B. das Recht zum Abbruch der Veranstaltung, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann-, übertragen worden sind und dass die beauftragte Person über die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Übernahme von Betreiberpflichten erfordert insbesondere eine Vertrautheit mit der Veranstaltungsstätte.

Die folgende Bestellungsurkunde aus Nordrhein-Westfalen für eine Aufsicht führende Person enthält die wichtigsten zu beachtenden Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Übertragung von Betreiberpflichten in Veranstaltungsstätten und bietet eine Orientierung.



Quellen

- Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 723: Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtungen, DIN-VDE 0100-723, Abschn. 4

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



**Bestellungsurkunde
für eine
Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte**

gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von
Sonderbauten (Sonderbauverordnung –SBauVO-) des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 17. November 2009

Herr/Frau _____

geboren am _____

tätig in _____

wird hiermit zur

Aufsicht führenden Person

in der Veranstaltungsstätte

bestellt.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten gehören insbesondere:

- Einweisung externer Veranstalter in die Veranstaltungsstätte
- Überprüfung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen- und sicherheitstechnischen Einrichtungen vor jeder Nutzung der Veranstaltungsstätte
- Überprüfung der Veranstaltungen auf Einhaltung der Betriebs- und Nutzungsordnung sowie den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen
- Wahrnehmung der Anwesenheitspflicht nach § 38 Abs. 2 SBauVO
- Zusammenarbeit mit dem Ordnerdienst, der Brandsicherheitswache und der Sanitätswache (soweit diese erforderlich sind)



Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist Herr / Frau _____ berechtigt

- den Anwesenden in der Veranstaltungsstätte Anweisungen zu erteilen, die der Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Vermeidung von Beschädigungen dienen
- den Betrieb der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind
- den Betrieb der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Sowohl die in dieser Bestellung beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als auch die beschriebenen Rechte und Befugnisse können im Einzelfall durch im jeweiligen Nutzungsvertrag schriftlich vereinbarte Rahmenbedingungen erweitert bzw. eingeschränkt werden.

Weiterhin gelten die sich aus dieser Bestellung ergebenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht, wenn

- die Betreiberpflichten nach § 38 SBauVO schriftlich auf einen Veranstalter übertragen worden sind oder
- beim Auf- bzw. Abbau sowie dem Betrieb der technischen Einrichtungen mit dem Auftreten von Gefahren zu rechnen ist oder
- von der Art oder dem Ablauf der Veranstaltungen mit dem Auftreten von Gefahren zu rechnen ist.

Anmerkung: Aus den beiden letzten Fällen ergibt sich die Notwendigkeit, je nach Art der Veranstaltung und dem damit verbundenem Grad der Gefährdung Verantwortliche nach § 40 Abs. 1 – 5 zu beauftragen, die mit der Veranstaltungsstätte und ihren technischen Einrichtungen vertraut sind. Die Übertragung von Betreiberpflichten auf den Veranstalter entbindet den Betreiber der Veranstaltungsstätte nicht von seiner Verantwortung für die richtige Auswahl geeigneter Personen, welche insbesondere die Aufgaben nach §§ 38 – 43 SBauVO wahrzunehmen haben. Auch die Kontrollverantwortung, ob der Veranstalter seinen Pflichten nachkommt, verbleibt beim Betreiber der Veranstaltungsstätte.



Der Unternehmer, Arbeitgeber und Betreiber schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine Orientierungshilfe für die Kooperation mit einer Bühnenfachkraft zu bieten, wird nachfolgend ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt.

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung.

Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung über die Kooperation mit einer Bühnenfachkraft. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Auf diesen Vorgang hat der Herausgeber dieser Schrift natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.





Zwischen

der _____
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

vertreten durch
den/die Bürgermeister/in und den/die vertretungsberechtigten Beamten/Beamtinnen

und

Herrn/Frau _____
(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

wohnhaft _____
(PLZ Ort, Straße und Hausnummer)

geboren am ____ . ____ . ____

wird folgender

Vertrag

geschlossen.



§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines freiberuflichen Beschäftigungsverhältnisses für die Tätigkeiten als Bühnenfachkraft in der _____ beauftragt.
2. Die Tätigkeiten beinhalten die Leitung und Aufsicht der Arbeiten insbesondere in folgenden Veranstaltungsstätten:
 - a. _____
 - b. _____
 - c. _____
 - d. _____

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird für die Wahrnehmung der Aufgaben als Bühnenfachkraft mit den Aufgaben und Pflichten eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für Versammlungsstätten in der Veranstaltungsstätte beauftragt, wenn für die Einrichtung oder den Betrieb eine Beratung, Beurteilung oder Entscheidung einer Bühnenfachkraft bzw. Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erforderlich wird.
2. Die Abstimmung kann ggf. auch telefonisch erfolgen, wenn der Auftragnehmer seine Dienste nicht unbedingt vor Ort regeln muss.
3. Der Auftragnehmer wird mindestens vier Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung über die Details der jeweils anstehenden Veranstaltung informiert. Über kurzfristige - für ihn relevante - Termine erhält der Auftragnehmer unverzüglich Nachricht.
4. Für jede Veranstaltung wird jeweils in einer separaten Beauftragung der hierfür notwendige Umfang beschrieben.

§ 3 Beginn und zeitliche Dauer des Vertrages

1. Der Auftragnehmer wird ab dem _____ zeitlich unbestimmt mit der Wahrnehmung von Leitung und Aufsicht in den unter §1 aufgeführten Veranstaltungsstätten beauftragt. Die tatsächlichen Einsatzzeiten ergeben sich aus den Beauftragungen nach §2.
2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen/Monaten zum Abschluss eines Kalendervierteljahres / Kalenderhalbjahres / Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung beim Vorliegen eines gewichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
4. Die Arbeitszeit/das vereinbarte Stundenkontingent sowie die zeitliche Verteilung, insbesondere Arbeitsbeginn und –ende richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und werden in der jeweiligen Beauftragung zur Veranstaltung vereinbart.
5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingentes im Rahmen des in der jeweiligen Beauftragung zur Veranstaltung vereinbarten Rahmens möglich ist.
6. Für telefonisch durchgeführte Leistungen (Beratungen, Einweisungen oder Entscheidungen) werden mindestens _____ Minuten Arbeitszeit angesetzt.



§ 4 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung in Höhe von ____ € pro Stunde/Tag. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrtkosten werden in Höhe von ____ € pro Stunde/Tag vergütet, womit auch Reisekosten und alle sonstigen Auslagen abgegolten sind.
2. Über das vereinbarte Stundenkontingent hinausgehende Leistungen werden mit ____ € pro Stunde/Tag vergütet.
3. Für die erbrachten Leistungen ist vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Nachweis zu erbringen.
4. Die Vergütung ist nach Abschluss des Auftrages dem Auftragnehmer auf das Konto mit der Kontonummer _____ bei der _____, Bankleitzahl _____ zu überweisen.
5. Eventuell anfallende Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeiten am Arbeitsort trägt ausschließlich der Auftraggeber.
6. Alle oben genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbstständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommens- und ggf. Umsatzsteuer sowie sonstiger Abgaben Sorge zu tragen.

§ 5 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der Auftraggeber bestimmt Zeitpunkt und Arbeitsort der Leistungserbringung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat die übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich für den Auftraggeber auszuüben. Insofern unterliegt der Auftragnehmer keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers in fachlichen Fragen der Veranstaltungstechnik bzw. -organisation.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, sich beim Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Krankheit, Überschreitung der zulässigen Tageshöchstleistungszeit etc.) durch eine andere gleichwertig qualifizierte Person vertreten zu lassen.
3. Der Auftragnehmer hat das für den sicheren Betrieb der Veranstaltungsstätte notwendige Weisungsrecht gegenüber dem haustechnischen Personal sowie weiteren in der Veranstaltungsstätte anwesenden Personen (Vereinen, Tournée-theater, Lehrkräfte etc.) inne.
4. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Gründe dafür vorliegen, dass der sichere Betrieb der Veranstaltungsstätte nicht mehr gewährleistet werden kann.



§ 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers als Bühnenfachkraft in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer umfassend mit der Veranstaltungsstätte vertraut zu machen sowie in die betrieblichen Regelungen einzuweisen. Dies betrifft insbesondere auch die Einweisung in die sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen und betriebliche Regelungen (z.B. Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung).
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über festgestellte Mängel in der Veranstaltungsstätte zu informieren.
4. Der Auftraggeber hat das Recht, bei der Fremdvermietung die Leitung und Aufsicht der Veranstaltung auch auf eine vom Veranstalter benannte, und für die Art der Veranstaltung ausreichend qualifizierte Person, zu übertragen.

§ 8 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Die „Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen“ ist Bestandteil des Vertrages (Anlage).

§ 9 Schweigepflicht, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Der Auftragnehmer ist / ist nicht / ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, im anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.



§ 11 Sonstige Ansprüche/Rentenversicherung

1. Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
3. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,- € im Monat übersteigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
4. Durch seine Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer, dass er über die jeweils notwendigen aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (insbesondere Kenntnis der aktuell gültigen Vorschriften und Regeln) sowie mit dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Veranstaltungsstätte vertraut ist (insbesondere mit den beim Auftraggeber vorhandenen maschinen- und sicherheitstechnischen Einrichtungen) und somit die Voraussetzungen erfüllt, um Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte sicher leiten und beaufsichtigen zu können. Über die möglichen rechtlichen Folgen bei der Nichteinhaltung der übertragenen Pflichten wurde der/die Unterzeichner/in informiert.
5. Gerichtsstand ist

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

Unterschrift des Auftraggebers



Qualifizierung aufsichtsführender Personen

Da mittlerweile auch von externen Dienstleistern Seminare für die Ausbildung von Aufsicht führenden Personen in Veranstaltungsstätten angeboten werden, erachten die Unfallversicherungsträger für ihre Mitgliedsbetriebe folgende Inhalte und Zeiträume als Mindestumfang für die Grundqualifikation von Aufsicht führenden Personen in Veranstaltungsstätten für Veranstaltungen mit geringem Gefahrenpotential als erforderlich:

Zu berücksichtigen ist, dass neben der Qualifikation zu Aufsicht führenden Personen geeignete organisatorische Regelungen vor Ort für sichere Veranstaltungen getroffen und Kooperationsregelungen mit Experten für Veranstaltungstechnik vereinbart werden müssen.





Mindest-Qualifikationsprofil einer Aufsicht führenden Person für Veranstaltungen mit geringem Gefahrenpotential

LE	Themengebiet	Referent	Bemerkungen
1	Seminarorganisation	Seminarleitung	
2	Verantwortung <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrecht • Zivilrecht • Strafrecht • Arbeitsrecht 	Jurist	
2	Grundzüge des Arbeitsschutzrecht <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) • Verordnungen zum ArbSchG • Sozialgesetzbuch VII • Unfallverhütungsvorschriften • Innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation • Organisationspflichten • Pflichtenübertragung 	Arbeitsschutzexperte	
1	Baurechtliche Sonderbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Anforderungen aus den Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten 	Arbeitsschutzexperte	
1	Leitung und Aufsicht bei Veranstaltungen	Arbeitsschutzexperte	
2	Ermittlung von Gefährdungen am Beispiel einer Veranstaltung in Arbeitsgruppen <ul style="list-style-type: none"> • offensichtliche und versteckte Risiken suchen • Gefahren anhand konkreter Gefährdungen bewerten, • die Gefährlichkeit der vorgefundenen Situation genau beschreiben • die Gruppenergebnisse vorstellen 	Arbeitsschutzexperte	Eine Veranstaltung ist in der Aula mit Fehlern behaftet aufgebaut



Aufsicht führende Personen

6	<p>Gesetzliche Bestimmungen und Regeln der Technik zur Durchführung von Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baurechtliche Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz von Besuchern • Bauliche und betriebliche Anforderungen der SBauV Teil 1, Prüfverordnungen • Anforderungen zum Brandschutz • Einsatz von Veranstaltungstechnik • Prüfungen • Szenische Effekte (z.B. Pyrotechnik) 	Veranstaltungsexperte	<p>Übungen mit veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln</p> <p>Vorführung szenischer Effekte</p>
2	Erarbeitung von Schutzziele	Arbeitsschutzexperte	
1	Unterweisung von Mitwirkenden durch die „Aufsicht führende Person“	Arbeitsschutzexperte	
1	Die Zusammenarbeit mit der Bühnenfachkraft	Veranstaltungsexperte	
2	Schutzmaßnahmen in Gruppenarbeiten erarbeiten und vorstellen	Arbeitsschutzexperte	Praxisbeispiele
1	Grenzen der verantwortlichen Betreuung von Veranstaltungen durch die „Aufsicht führende Person“	Veranstaltungsexperte	
1	<p>Vorstellung und Erläuterung betrieblicher Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und Nutzungsordnung • Organisation von Veranstaltungen 	Arbeitsschutzexperte	
1	Überprüfung der Anwendung der vermittelten Inhalte und Erkenntnisse	Arbeitsschutzexperte	

Insgesamt 24 Lehreinheiten à 45 Minuten!

Gefährdungsermittlung

Checklisten haben sich als Hilfsmittel zur systematischen Ermittlung von Gefährdungen bewährt. Mit ihnen können auch grundlegende organisatorische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung geklärt werden. Dies kann z. B. die Art der Bestuhlung bzw. der Umfang der benötigten Bühnentechnik sein.

Die im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung auszufüllende Checkliste kann auch zur Ermittlung der notwendigen Qualifikation des Personals dienen. Diesen Personen ist die Checkliste in einem ausreichenden zeitlichen Abstand vor der Veranstaltung auszuhändigen, so dass diese, die festgestellten Gefährdungen bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten können.



Durchführung von Endkontrollen

Unmittelbar vor einer Veranstaltung sind häufig noch sehr viele Angelegenheiten zu erledigen bzw. Sachverhalte zu klären. Den verantwortlichen Personen kann es in dieser Situation auch mal schwer fallen den letzten Überblick zu behalten. Hiervon kann auch die wirksame Endkontrolle der sicherheitsrelevanten Einrichtungen sowie der Sicherheitsorganisation betroffen sein.

Mit Hilfe der [Checkliste zur Endkontrolle vor Veranstaltungen](#) können wichtige Punkte zur Gewährleistung der Sicherheit systematisch kontrolliert werden. So können zusätzlich auch kurzfristig getroffene Maßnahmen und Absprachen sowie während des Verlaufs der Veranstaltung festgestellte Abweichungen von den vorher vereinbarten Rahmenbedingungen vermerkt werden.

Mithilfe der Checkliste können Verantwortliche begründen, wie die Sicherheit mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann und warum eine Veranstaltung beispielsweise mit Verspätung begann bzw. abgebrochen werden musste.

Ein weiterer Vorteil dieser Checkliste ist aber auch, dass der [Betreiber](#) eine Rückmeldung zum Veranstaltungsablauf erhält und so ggfs. für zukünftige Veranstaltungen Mängel erkennt und diese dann bereits im Vorfeld vermeiden kann. Eine Kopie dieser Checkliste ist deshalb nach jeder Veranstaltung dem Betreiber bzw. seinem beauftragten Stellvertreter zu übermitteln.

Checkliste zur Endkontrolle vor einer Veranstaltung

Veranstaltungsort:	
Bezeichnung der Veranstaltung:	Datum: Zeitraum:
Genutzte Räume:	Max. zulässige Besucherzahl: Tatsächliche Besucherzahl:

2. Sicherheitsorganisation

	ja	nein (s. Anmerkung)
Die Bestuhlung wurde gemäß dem geltenden Bestuhlungsplan ausgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Stühle wurden untereinander verbunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Fluchtwege sind frei von Stolperstellen sowie in voller Breite nutzbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Sicherheitskennzeichnungen sind vorhanden und gut sichtbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Notausgangstüren sind frei und unverschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Not- und Sicherheitsbeleuchtung ist funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evakuierungshelfer für hilfebedürftige Menschen wurden benannt und eingewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Zufahrten und Stellflächen für Rettungsfahrzeuge sind frei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Feuerlöscheinrichtungen sind funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die in der Checkliste zur Veranstaltung vertraglich vereinbarte Anzahl von Brandsicherheitswachen und Ersthelfern ist anwesend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notruf- und Alarmierungseinrichtungen sind vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es wurden Brandschutzvorkehrungen für Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen getroffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbandkästen sind vorhanden, zugänglich und vollständig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



3. Flächen und Aufbauten

(Bühne, Zuschauerraum, sonstige Bereiche)

- Die Flächen und Aufbauten wurden für die vorgesehene Nutzung standsicher und tragfähig ausgeführt.
- Begehbare Flächen sind eben, fugendicht sowie frei von Splintern und Stolperstellen.
- Es besteht keine Rutschgefahr.
- Bühnenpodeste, verfahrbare Bühnenaufgänge oder ähnliche aus mehreren Teilen bestehende Flächen bzw. Aufbauten wurden gegen Auseinandergleiten gesichert.
- Geeignete Maßnahmen gegen Absturz sind vorhanden (z. B. Geländer oder Bodenkennzeichnungen).
- Gefahrstellen wurden deutlich erkennbar gekennzeichnet.

ja nein
(s. Anmerkung)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Technische Einrichtungen

(Unter diesem Begriff fallen hier sowohl die eingesetzte Bühnentechnik, wie z.B. Züge, Traversen oder Podeste als auch die genutzten Betriebsmittel, wie z. B. Scheinwerfer, Tontechnik, Laser, Nebelmaschinen etc.)

- Die technischen Einrichtungen sind für die vorgesehene Verwendung geeignet und wurden fachgerecht installiert.
- Für die verwendeten technischen Einrichtungen liegen Prüfnachweise vor.
- Die technischen Einrichtungen sind augenscheinlich ausreichend standsicher, tragfähig und nicht überbelastet (sofern nicht bereits schriftlich nachgewiesen).
- Die technischen Einrichtungen werden von entsprechend qualifizierten Personen aufgebaut, eingerichtet und bedient.
- Die technischen Einrichtungen sind vor unbefugtem Zugriff gesichert.
- Es wurden Maßnahmen gegen das Herabfallen von Gegenständen und gegen unbeabsichtigte Bewegungen getroffen.
- Wärme- oder Strahlungsenergie abgebende Betriebsmittel, wie z. B. Scheinwerfer, wurden so aufgestellt, dass benachbarte Gegenstände keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen können.
- Die elektrischen Anschlussleitungen wurden geschützt verlegt und bilden keine Stolperstellen.

ja nein
(s. Anmerkung)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeit theater-, musik- und zirkuspädagogische Angebote in Schulen anzubieten und durchzuführen, können aus den verbindlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes für die jeweilige Schulform und Schulstufe abgeleitet werden.

Oft lassen sich ausgewählte künstlerische Angebote für die Schulen aus den fachspezifischen Vorgaben der Fächer Deutsch, Pädagogik, Kunst und Sport herleiten. Die Lernziele sind in den jeweiligen Curricula und Lehrplänen formuliert.

Bei der Planung und Durchführung schulischer Angebote haben Lehrkräfte die Rahmenbedingungen zu beurteilen und zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beachten.



Bei der Beurteilung der Rahmenbedingung einer schulischen Veranstaltung ist die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung eine große Hilfe.

Darstellungen und Gestaltungen mit körper-, wort-, bild- und musiksprachlichen Schwerpunkten stellen das Spezifische des Lernbereichs dar. Damit dies sicher gelingt, sollte bei der Planung, beim Üben und Erlernen und bei der Durchführung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Bühne sicherheitsrelevante Aspekte jederzeit berücksichtigt werden.

Dies kann durch die Umsetzung von [Gefährdungsbeurteilungen](#) zur Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen und deren Durchführung für die jeweilige Unterrichtssituation bzw. Szene gelingen.

Eine Auswahl interessanter und nützlicher Medien und Links für die Bereiche Theaterpädagogik, Zirkuspädagogik und Musikpädagogik sind in den landesspezifischen Quellen nachfolgend zusammengestellt.

Quellen

- Theaterpädagogik: Bundesverband Theater in Schulen e.V.
- Theaterpädagogik: Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V.
- Theaterpädagogik: Bundesverband Theaterpädagogik
- Fachportal „Kultur macht Schule“
- Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik e. V.
- Bundesverband Musikunterricht e.V.

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.